



Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit, Medien
Studiengang Soziale Arbeit

Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B.A.)

Zwischen Status Quo und Reform:
Eine kritische Betrachtung des fehlenden
strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts für
Sozialarbeiter*innen unter Berücksichtigung
aktueller Entwicklungen

Verfasserin: Mastrenko Anastasia

Erstbegutachtung: Prof. Dr. Jörg A. Meier
Zweitbegutachtung: Prof. Dr. Christoph Damm

Eingereicht am 26.07.2024

Abstract

Die folgende Arbeit setzt sich kritisch mit dem fehlenden strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO für Sozialarbeiter*innen sowie den daraus resultierenden Folgen auseinander. Sie zeigt auf, dass die Forderung nach einem ZVR für Sozialarbeitende seit Jahrzehnten besteht, in der Fachwelt als unstrittig gilt und durch eine Vielzahl von Argumenten gestützt wird. Dies wird insbesondere an zwei umfangreichen Rechtsgutachten deutlich, die in der Arbeit analysiert und verglichen werden. Dem gegenüber steht die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts von 1972, die bis heute in Teilen immer noch als Grundlage gegen das ZVR für Sozialarbeitende dient sowie die neoliberale Ausrichtung des Staates, welche Strafverfolgung vor gelingende Hilfe zu stellen scheint. Diese Situation bedeutet für die Soziale Arbeit, sich nunmehr auf politischer Ebene organisieren zu müssen, um einen Gesetzgebungsprozess im Interesse ihrer Profession zu erwirken.

Vorwort

Diese Arbeit ist ein Zeichen der Solidarität mit dem Fanprojekt Karlsruhe – von der Kurve bis in den Hörsaal. Ihr Mut, trotz strafrechtlicher Konsequenzen hinter den Überzeugungen ihrer Profession zu stehen, soll mit dieser Arbeit gewürdigt werden. Mit ihrem entschiedenen Nichtaussagen vor Gericht schützten sie nicht nur ihre eigene Arbeitsgrundlage, sondern womöglich die aller Fanprojekten in Deutschland. Danke Volker Körenzig, Sophie Gerschel und Sebastian Staneker!

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Vorwort.....	II
Abkürzungsverzeichnis.....	IV
1. Einleitung	1
2. Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO und seine Bedeutung	2
3. Der Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 19.07.1972.....	5
3.1. Anlass.....	5
3.2. Tenor	5
3.3. Begründung	6
3.4. Prüfung der Begründung aus sozialarbeiterischer Perspektive.....	7
3.5. Fazit zum Beschluss	9
4. Der Fall Fanprojekt Karlsruhe.....	10
4.1. Was ist ein Fanprojekt?	10
4.2. Verlauf der Ermittlungen.....	12
4.3. Konsequenzen	14
5. Reformbedarf.....	15
6. Zwei Rechtsgutachten im Vergleich	18
6.1. Vorstellung der zu betrachtenden Rechtsgutachten	19
6.2. Analyse	20
6.2.1. Hauptargumente der beiden Gutachten.....	20
6.2.2. Methodik	24
6.2.3. Forderungen.....	25
6.3. Vergleich.....	25
6.4. Kritik.....	27
6.5. Schlussfolgerungen	29
7. Reformvorschläge.....	30
8. Positionierung und Organisierung der Sozialarbeitenden	34
9. Fazit	36
Literaturverzeichnis.....	V
Abbildungsverzeichnis	IX
Anhang	X

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
i.V.m.	in Verbindung mit
GG	Grundgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
ZVR	Zeugnisverweigerungsrecht

1. Einleitung

Grundsätzlich gilt für alle Bürger*innen in der Bundesrepublik Deutschland eine allgemeine Pflicht, vor Staatsanwaltschaft und Gericht auszusagen, sofern man als Zeug*in vorgeladen ist (z.B. § 48, § 161a StPO). Diese allgemeine Zeugnispflicht dient primär dem Ziel, Sachverhalte vor Gericht möglichst schnell und wahrheitsgemäß aufzuklären, um eine funktionierende Rechtspflege zu gewährleisten. Eine der wichtigsten Bestimmungen zur Einschränkung der allgemeinen Zeugnispflicht ist das Zeugnisverweigerungsrecht, welches Zeug*innen zusteht, um unter bestimmten Umständen sich selbst oder nahestehende Personen im Verfahren zu schützen. Ein solches Recht existiert in verschiedenen Prozessordnungen und Ausführungen, sowohl im Zivil- als auch im Strafverfahren. In der Strafprozessordnung finden sich entsprechende Regelungen in den §§ 52 bis 55 StPO, in der Zivilprozessordnung in §§ 383 bis 385 ZPO.

Um den Umfang einer Bachelorarbeit zu wahren, wird sich die vorliegende Arbeit primär auf das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht konzentrieren. Dieses soll folgend erläutert und in seiner Bedeutung umrissen werden. Ein solches strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht wird Sozialarbeitenden, auf Grundlage eines Bundesverfassungsgerichtsurteils von 1972, seit Jahrzehnten vorenthalten. Welche Probleme das fehlende strafprozessuale ZVR mit sich bringt, soll anhand des aktuellen Beispiels des Fanprojekts Karlsruhe aufgezeigt werden. Seit einigen Jahren intensivieren sich die Forderungen nach einem ZVR für Sozialarbeitende wieder. Im Rahmen dessen wurden zwei Rechtsgutachten veröffentlicht, welche sich intensiv mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten eines ZVR auseinandersetzen sowie den Reformbedarf verdeutlichen. In der vorliegenden Arbeit sollen die Rechtsgutachten analysiert und miteinander verglichen werden. So soll eine möglichst umfangreiche Argumentationsgrundlage geschaffen werden, mit der ein ZVR für Sozialarbeitende begründet werden kann. Gleichzeitig formulieren die Gutachten auch Reformvorschläge, die in dieser Arbeit zusammengetragen und ggf. ergänzt werden sollen. Abschließend soll die Arbeit die Positionierung und Organisation von Sozialarbeitenden zum Thema ZVR aufzeigen.

2. Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO und seine Bedeutung

Für das vorliegende Forschungsthema ist insbesondere der § 53 StPO von Relevanz, da dieser jene Berufsgruppen definiert, denen aufgrund ihres Berufsstandes ein ZVR *im Strafverfahren* zusteht. Berufsheimnisträger*innen sind zur Verweigerung ihres Zeugnisses berechtigt, sofern ihnen etwas in der beruflichen Rolle anvertraut oder auf anderem Wege bekannt geworden ist. Im Gegensatz zur Schweigepflicht gemäß § 203 StGB ist das ZVR gemäß § 53 StPO nicht auf Geheimnisse beschränkt, sondern bezieht sich auf jegliche Informationen. Die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3b benannten Berufsgruppen müssen gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 allerdings aussagen, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind, während Seelsorger*innen und bestimmte Parlamentsmitglieder*innen selbst entscheiden können, ob sie in einem solchen Falle eine Aussage tätigen. Für die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 genannten Berufsgruppen entfällt hingegen das Zeugnisverweigerungsrecht, wenn die Aussage der Aufklärung eines Verbrechens dienen soll. Zudem gewährt § 97 StPO den in den § 53 StPO genannten Personen einen im Einzelnen ausdifferenziert geregelten Beschlagnahmeschutz“ (vgl. Raabe 2023, S. 9).

Nur zwei Personengruppen der Sozialen Arbeit steht ein ZVR zu. Seit 1974 haben in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätige Mitarbeiter*innen und Beauftragte ein ZVR. 1992 wurden auch Berater*innen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in den Kreis der Berufsheimnisträger*innen nach § 53 StPO einbezogen. Auch Berufshelfer*innen der genannten Berufe steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Es ist unerheblich, ob Tatsachen aktiv an den/die Berufsträger*in herangetragen worden, auf sonstigem Wege bekannt geworden sind, ob ein Geheimhaltungswunsch geäußert wurde oder zu welchem Zweck Informationen anvertraut worden sind. Wichtig ist nur, dass es an den/die Berufsträger*in in der beruflichen Rolle herangetragen wurde (vgl. Schruth/Simon 2020, S. 18, S. 37). Nach § 53 Abs. 2 StPO gilt die Verschwiegenheitspflicht nur dann nicht mehr, wenn die Berufsheimnisträger*innen von ihr entbunden worden sind. Dann wären sie wieder aussagepflichtig im Gerichtsprozess. Es wird angenommen, dass der Schutz der beruflichen Geheimnisse der in § 53 StPO

genannten Berufsgruppen eine besondere Priorität habe und „über dem strafprozessualen Aufklärungsbedarf einer Straftat stehe“ (ebd., S. 19). Der Normzweck liegt im Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und denen, die ihre Dienste und Hilfen in Anspruch nehmen. Dieses geschützte Vertrauensverhältnis garantiere eine *rückhaltlose Offenbarung* der Hilfesuchenden. Diese Offenbarung ist Voraussetzung für eine Einschätzung der momentanen Situation des/der Ratsuchenden sowie für Planung und Umsetzung von konkreten Hilfen. Somit gilt § 53 StPO für die Funktionsfähigkeit dieser Berufe als essenziell (vgl. Percic 2014). Das ZVR im Strafprozess erspart daneben eine „Pflichtenkollision“ der Berufsgeheimnisträger*innen und schützt damit das Vertrauen von Menschen, die „ihre berufliche Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen“ (vgl. Schruth/Simon 2020, S. 24). Die Tatsache, dass bislang nur zwei Berufsgruppen der Sozialen Arbeit durch den § 53 StPO geschützt werden, wird seit den 1970er Jahren immer wieder in verschiedener Intensität diskutiert und kritisiert. Eine Erweiterung des Kreises der Berufsgeheimnisträger*innen dürfe nur nach genauester Überlegung erfolgen, um das Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege nicht zu gefährden. Zu Beginn der 1970er Jahre gab Bestrebungen den Berufsstand des/der Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in in diesen Kreis aufnehmen zu lassen. Doch ein Entwurf der damaligen Bundesregierung scheitert 1972. Im selben Jahr bekräftigt das Bundesverfassungsgericht die Auffassung, dass Sozialarbeiter*innen kein ZVR im Sinne des § 53 StPO zustehe. Auf die Begründung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972 wird nachfolgend näher eingegangen. Sie dient bis heute als rechtliche Legitimation für das fehlende strafprozessuale ZVR in der Sozialen Arbeit, obwohl viele Punkte des Beschlusses nicht dem aktuellen Stand der Profession entsprechen würden (vgl. Schruth/Simon 2020, S. 12f.). Das ZVR garantiert einer Reihe von Berufen ihre sachgerechte Ausübung, auch wenn es im Zweifel eine wirkungsvolle Strafpflege behindern kann. Die Einführung kann unter anderem als Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklungen und folgerichtige Notwendigkeit der Schaffung eines Sozialstaats im Grundgesetz (vgl. § 20, § 28 GG) ab 1949 verstanden werden. Im Deutschland der Nachkriegsjahre waren viele Menschen auf Leistungen der staatlichen Fürsorge angewiesen. Der Sozialstaatausbau ermöglichte ihnen einen

sozialrechtlich begründeten Leistungsanspruch und damit verbunden war die Leistungserbringung eine Pflicht des Staates. Ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO schützt nicht nur die Interessen der Berufsheimnisträger*innen, sondern auch die des/der Einzelnen. Durch dieses Recht können Menschen die Dienste und Hilfen der Berufsträger*innen in Anspruch nehmen, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diese im Strafverfahren gegen sie aussagepflichtig sind. Dies kann Menschen in besonders prekären Lebenssituationen schützen, da bei bestimmten Berufsgruppen Hilfen vorrangig der Strafrechtspflege stehen. Das strafprozessuale ZVR ist demnach nicht nur ein Individualrecht, das Angehörige bestimmter Berufsgruppen zusteht, sondern dient im weiten Sinne auch „den Interessen der Allgemeinheit an einem effektiven Sozialleistungssystem“ (vgl. Schruth/Simon 2020, S. 25f.). Doch was kann passieren, wenn bspw. eine Sozialarbeiterin, zum Schutz einer langjährig aufgebauten Arbeitsbeziehung, die Aussage vor einem Strafgericht verweigert, ohne dass sie nach § 53 StPO (oder einer anderen Rechtsnorm) dazu berechtigt ist? Diese Frage wird im Verlauf der Arbeit noch am Praxisbeispiel Fanprojekt Karlsruhe ausführlich behandelt, dennoch sollen vollständigkeithalber in diesem Abschnitt noch die Folgen einer unberechtigten Aussageverweigerung kurz in der Theorie betrachtet werden. Die Folgen einer *unberechtigten Zeugnis- oder Eidesverweigerung* im Strafprozess regelt der § 70 StPO. Demnach drohen im Falle einer Verweigerung der Aussage ohne gesetzlichen Grund Ordnungsgeld (welches bei nicht Aufbringen zur Ordnungshaft festgesetzt werden kann), weiter kann auch eine Haftstrafe bis zu sechs Monaten angeordnet werden, um das Zeugnis zu erzwingen („Beugehaft“). In Absatz vier wird festgeschrieben, dass diese Maßnahmen nicht im selben, oder anderen Verfahren mit derselben Tat zum Gegenstand, wiederholt werden dürfen. Bei der Diskussion um die Ausweitung des ZVRs muss mitbedacht werden, dass dadurch gleichzeitig auch Verteidigungsrechte eingeschränkt werden. Denn Gegenstände, die dem ZVR unterliegen, sind sowohl der Anklage als auch der Verteidigung entzogen. Die Ausweitung des ZVR hätte somit Auswirkungen auf das Rechtsstaatsprinzip und bedarf deshalb einer *besonderen Rechtfertigung* (vgl. Raabe 2023, S. 7).

3. Der Bundesverfassungsgerichtsbeschluss vom 19.07.1972

Dieser Beschluss (2 BvL 7/71) soll folgend kurz erläutert sowie in seiner Begründung und der Aktualität dieser geprüft werden. Dies ist vor dem Hintergrund notwendig, dass bis heute im Diskurs über ein fehlendes ZVR für Sozialarbeiter*innen, auf diesen Beschluss verwiesen wird.

3.1. Anlass

Im Jahr 1970 ermittelte die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lüneburg auf Anzeige einer Frau gegen ihren Ehemann. Dieser soll sich sexuell an ihrem Sohn vergangen haben. Der Beschuldigte bestritt den Vorwurf und die Vernehmung anderer Zeugen trug nicht zur Klärung des Falles bei. Die Familie wurde von Frau B., die sich als Sozialarbeiterin und Eheberaterin bezeichnet, betreut. Da der Junge sich dieser offenbart haben soll, beantragte die Staatsanwaltschaft ihre Vernehmung als Zeugin im Fall. Sie verweigerte unter Berufung auf § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO die Aussage unter der Angabe, dass ihre berufliche Tätigkeit „in den Bereich psychiatrischer Arbeit falle“, da „zwischen ihr und ihren Klienten das gleiche Vertrauensverhältnis [bestehe]“ (vgl. NJW 1972, 2214). Die Staatsanwaltschaft dementierte das Zeugnisverweigerungsrecht, das Verfahren wurde vom Amtsgericht Lüneburg ausgesetzt und

„dem *BVerfG* die Frage vorgelegt, ob § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO insoweit verfassungswidrig ist, als darin zwar den Ärzten und Hebammen, nicht aber den Psychologen, Sozialpädagogen, Sozialarbeitern, Eheberatern und anderen auf psychotherapeutischem Gebiet tätigen Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht eingeräumt wird“ (vgl. ebd.).

3.2. Tenor

Die Vereinbarkeit von § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO mit dem Grundgesetz hinsichtlich des Fehlens eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter*innen wird vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. Ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO stehe nur den Berufsgruppen zu, die ausdrücklich im Gesetzestext benannt sind. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass neben den Bestimmungen der StPO in seltenen Fällen und unter strengen Voraussetzungen eine Einschränkung der Zeugnispflicht aus der Verfassung resultieren kann (vgl. ebd.).

3.3. Begründung

Informationen, die ein/e Sozialarbeiter*in während seiner Berufsausübung erfährt, sind nicht zwangsläufig dem unantastbaren Bereich seines/ihrer privaten Lebens zuzuordnen, weshalb sich nur in äußersten Ausnahmefällen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ergebe. Weiter wird im Urteil ausgeführt, weshalb das Berufsbild des/der Sozialarbeiter*in nicht in den Geltungsbereich von § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO einbezogen werden kann. Diese Punkte sollen nun kurz dargestellt und anschließend auf ihre Aktualität geprüft werden.

1. Sozialarbeiter*innen würden keinen Beruf ausüben, für den ein „grundsätzlich keine Offenbarung dulgend[es] Vertrauensverhältnis kennzeichnend wäre.“ Die Bedeutung der Vertrauensbeziehung wird zwar anerkannt, jedoch wäre mit dem Berufsbild Sozialarbeiter*in nicht die Erwartung verbunden, diese/r würde ihm bekannt gewordene „Tatsachen aus der Privatsphäre des Betreuten gegenüber jedermann in der Regel verschweigen“ (NJW, 1972, S. 2215f.)
2. Es fehle bislang an einem „einheitlichen, klar umrissenen Berufsbild des Sozialarbeiters“ (ebd., S. 2216)
3. Der Berufsstand des „Fürsorgers sei nicht scharf genug umgrenzt und einheitlich geregelt“ (ebd.).
4. Ein Weigerungsrecht solle nur den Berufsgruppen zustehen, „die eine besondere Vorbildung und ein in langer Berufsausübung gewachsenen Berufsethos besäßen“ (ebd.)
5. Das Vertrauensverhältnis „des Fürsorgers zu seinem Schützling [sei] nicht so geartet, dass es dem allgemeinen Interesse an einer [...] Wahrheitserforschung im Strafverfahren vorgehe“ (ebd.).
6. Dem ZVR entspreche „eine Schweigepflicht, die bei Fürsorgern [...] nicht in Betracht komme, weil sie der beauftragenden Stelle zu berichten hätten“ (ebd.).
7. Es „fehle es an einem praktischen Bedürfnis, weil ein großer Teil der Fürsorger im öffentlichen Dienst stehe und daher nach § 54 StPO zur

Zeugenaussage ohnehin der Genehmigung des Dienstvorgesetzten bedürfe“ (ebd.).

8. Es fehle an “von der Gemeinschaft gebilligten Maßstäben [...], wo ein Berufsgeheimnis besteht und inwieweit es Schweigen gebietet“ sowie an einer „allgemeinen Berufsordnung“ und einem „durchgängig anerkannten Berufskodex“ (ebd., S. 2216f.)
9. Es fehle an Kammern und Berufs- oder Ehrengerichten, die berufliche Verschwiegenheit überwachen und Verletzungen dieser ahnden (vgl. ebd., S. 2217).

Im Urteil selbst wird aufgeführt, dass „ein Teil dieser Überlegungen auf den Sozialarbeiter von heute nicht mehr [zutreffen]“ (NJW, 1972, S. 2216). Mit der staatlichen Anerkennung würde die Abgrenzung des Berufsstandes und der Nachweis einer Qualifikation gegeben sein (vgl. ebd.). Der zulässige Differenzierungsgrund, weshalb den Berufsgruppen in § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO ein ZVR zustehe und Sozialarbeiter*innen nicht, sei das „wesentlich anders geartet[e]“ (ebd.) Vertrauensverhältnis zwischen Sozialarbeiter*in und Adressat*in. Auch wird aufgegriffen, dass es in der Fachliteratur Sozialer Arbeit zwar den Begriff des „sozialen Geheimnisses“ gebe, dieser jedoch nicht exakt genug definiert und allgemein (z.B. in einer Berufsordnung) festgelegt wurde (vgl. ebd.).

3.4. Prüfung der Begründung aus sozialarbeiterischer Perspektive

Im Beschluss wird wiederholt behauptet, dass mit dem Berufsbild des/der Sozialarbeiter*in keine Erwartung verbunden wäre, dieser würde private Tatsachen aus dem Leben der Klient*innen allgemein gegenüber jedermann verschweigen. Dagegen hält die Tatsache, dass zwei Jahre später, nämlich 1974, Sozialarbeiter*innen in den Kreis der schweigepflichtigen Berufsgruppen gemäß § 203 Abs. 1 StGB aufgenommen wurden. Somit ergab sich für Sozialarbeiter*innen eine Schweigepflicht, die jedoch im Strafprozess endet (vgl. Lautenbach, 2020). Spätestens seit diesem Zeitpunkt lässt sich nur schwer argumentieren, dass Klient*innen gegenüber Sozialarbeiter*innen keine Erwartung haben würden, die anvertrauten Tatsachen gegenüber jedermann zu verschweigen. Vertraulichkeit gilt aus der Perspektive der Profession Sozialer Arbeit als Arbeitsgrundlage im

gelingenden Hilfeprozess. Sie ist „unbestritten akzeptierter und etablierter fachlicher Standard“ sowie „Berufsethos“ (Goldberg, 2021, S. 5). Der Verweis auf den „Berufsstand des Fürsorgers“ ist ebenso hinfällig, da dieser Berufsstand unter solcher Bezeichnung nicht mehr existiert, auch wenn der Berufsstand der/der Sozialarbeiter*in aus diesem hervorgegangen war. Durch das – je nach Bildungseinrichtung – drei- bis dreieinhalbjährige Studium kann auch davon ausgegangen werden, dass Sozialarbeiter*innen eine „Vorbildung“ vorzuweisen haben. Im Jahr 2014 veröffentlichte der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH) ein Papier mit dem Titel „Berufsethik des DBSH“. In diesem wird wiederholt festgestellt, dass „der Weg zur Profession der Sozialen Arbeit [...] nur über eine Berufsethik führt“ (vgl. DBSH 2014, S. 6). Im internationalen Diskurs sind die „Ethical Principles“ der „International Federation of Social Workers (IFSW) schon seit den 1990er Jahren ein Thema. Innerhalb dieser Überlegungen wurden „Richtlinien und Verhaltenskodizes“ entwickelt und verabschiedet. Seit den 2000er-Jahren hat sich auch die Ethiklehre im Rahmen des Soziale Arbeit Studiums in Deutschland etabliert (vgl. Großmaß 2023). Es ist zu beobachten, dass bestimmte ethische Kriterien und daraus resultierende Haltungen in der Sozialen Arbeit, vor allem durch fachliche Standards im Studium sowie die Arbeit der Berufsverbände, eine Allgemeingültigkeit erlangt haben. Darüber hinaus kann dem Argument, dass bei „Fürsorger*innen“ eine Schweigepflicht nicht in Betracht käme, mit der Einführung der gesetzlichen Schweigepflicht sowie des Sozialdatenschutzes und Sozialgeheimnisses, heute keinerlei Bedeutung mehr beigemessen werden. Weshalb es sehr wohl ein „praktisches Bedürfnis“ zur Einführung eines strafprozessualen ZVR gibt, wird folgend anhand des Fallbeispiels Fanprojekt Karlsruhe konkret beschrieben und verdeutlicht. Die Aussage, ein Großteil der „Fürsorger*innen“ würde im öffentlichen Dienst stehen, entspricht nicht mehr der Praxisrealität. Laut einer Statistik der Arbeitsagentur war 2023 lediglich jede*r fünfte Sozialarbeitende im öffentlichen Dienst angestellt (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2024). Somit würden sich nur für eine Minderheit der Sozialarbeiter*innen Zeugnisverweigerungsrechte aus § 54 StPO ergeben. Doch durch das Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahre 2012, welcher Träger der Jugendhilfe verpflichtete gleichwertigen Datenschutz zu gewährleisten sowie die Einführung

des Sozialgeheimnisses und immer weiterer Mitwirkungspflichten, sind freie Träger dem öffentlichen Dienst beinahe gleichgestellt. Es wäre auch vor dem Hintergrund dessen nur folgerichtig, daraus Reformüberlegungen für § 53 StPO abzuleiten (vgl. Schruth/Simon 2020, S. 42). Durch diese Vielzahl von teilweise schon widersprüchlichen Schweigegeboten und Aussagepflichten sowie etlichen Datenschutzvorkehrungen, gibt es schon jetzt „gebilligte Maßstäbe“ für „Berufsgeheimnisse“. Durch die akademische Lehre und die wachsende Professionalisierung in den letzten Jahrzehnten, hat sich auch ein Berufskodex etablieren können. Eine „allgemeine Berufsordnung“ ist bei einem so vielseitigen Berufsbild hingegen kaum vorstellbar. Zuletzt wird das Fehlen der Kammern sowie Berufsgerichten aufgeführt. Bereits 2001 beschloss der DBSH eine Berufsordnung und legte darin fest, dass Kammern gebildet werden, die das Handlungsorgan der Berufsordnung bilden (vgl. DBSH 2001).

3.5. Fazit zum Beschluss

Die im Urteil dargestellte Praxis Sozialer Arbeit lässt sich über 50 Jahre später nicht mehr mit der heutigen Sozialen Arbeit, ihrer Professionalisierung und Organisierung vergleichen. Das plausibelste Argument gegen ein strafprozessuales ZVR für Sozialarbeiter*innen bildet heutzutage das Interesse an einer „umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren“. Vor diesem Hintergrund sei das ZVR „auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken“. Und immer wieder liest sich, dass sich bei Härtefällen ein ZVR unmittelbar aus der Verfassung ergeben *kann* (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages 2020). Daraus kann sich jedoch keine Rechtssicherheit und somit keine Handlungssicherheit für Sozialarbeiter*innen in der Praxis ergeben. Soziale Arbeit hat Transparenz als Grundsatz und momentan muss zu dieser Transparenz gehören, Klient*innen über das fehlende strafprozessuale ZVR aufzuklären und sie teilweise sogar ausdrücklich davor warnen, strafrechtlich relevante Informationen zu teilen, selbst wenn sie für den Hilfeprozess von Vorteil wären. In den letzten Sätzen des Urteils erkennt das Gericht Auswirkungen eines fehlenden ZVR auf die Berufsausübung von Sozialarbeiter*innen ein, schätzt diese jedoch als „derart gering (ein), daß sie gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einer umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren nicht ins Gewicht

fallen“ (NJW 1972, S. 2217). An dieser Stelle sei kritisch zu hinterfragen, inwieweit das Gericht die Auswirkungen eines fehlenden ZVR auf die praktische Arbeit abschätzen kann und auf welcher Grundlage diese Einschätzung basiert.

Neben dem Beschluss von 1972 setzte sich das Bundesverfassungsgericht 1988 erneut mit der Problematik eines fehlenden ZVR für Sozialarbeiter*innen – im konkreten Fall für Beratende im Handlungsfeld der Drogenhilfe - auseinander und kam zum gleichen Ergebnis: „Eine Begrenzung des Zeugniszwangs kann [...] nicht schon aus dem typischen Berufsbild des Drogenberaters [...] hergeleitet werden.“ (vgl. NStZ 1988). Nur vier Jahre später, im Juli 1992, werden in Beratungsstellen tätige Berater*innen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in das Recht auf Zeugnisverweigerung gemäß § 53 StPO einbezogen (vgl. Schruth/Simon 2020, S.18). Dem gingen Stellungnahmen verschiedener großer Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen, Gesetzentwürfe von SPD und den Grünen sowie ein 104-seitiges Rechtsgutachten des Max-Planck-Instituts voraus (vgl. Meyer 1989). Daran wird ersichtlich, dass das Thema für die Soziale Arbeit schon seit Jahrzehnten von großem Interesse ist, aber vor allem durch die Etablierung der sozialpädagogischen Fanprojekte in ganz Deutschland binnen der 1990er und 2000er Jahre, wieder in den Fokus rückte. So wie Menschen mit einer Betäubungsmittelabhängigkeit durch bestehende Gesetze kriminalisiert werden, sind Fußballfans immer wieder Gegenstand staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlung. Welche Folgen das für Mitarbeitende in sozialpädagogischen Fanprojekten haben kann, soll folgend am aktuellen Beispiel des Fanprojekts Karlsruhe verdeutlicht werden.

4. Der Fall Fanprojekt Karlsruhe

4.1. Was ist ein Fanprojekt?

1993 trat das „Nationale Konzept Sport und Sicherheit“ (NKSS) in Kraft. In ihm verbanden sich ordnungspolitische und sozialpädagogische Maßnahmen mit dem Ziel die Fußballveranstaltungssicherheit zu erhöhen und der steigenden Gewalt mit einem „multifaktoriellen Ansatz“ entgegenzutreten. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch die Etablierung von sozialpädagogischen Fanprojekten. Dieses Vorhaben ist geglückt, Fanprojekte gibt es heute bis in die fünfte Liga. Rechtlich

sind diese Fanprojekte in der Jugend(sozial)arbeit verortet (SGB VIII § 11 und § 13). Finanziert werden die Fanprojekte durch ein anteiliges Finanzierungsmodell bestehend aus den jeweiligen Kommunen und Ländern sowie dem DFB und DFL. Anfänglich wurden die sozialpädagogischen Fanprojekte als reine Gewaltverhinderungsprojekte missverstanden, bis sich mit der Zeit eine eigene inhaltliche Orientierung und darauf aufbauende Praxis konstituiert hat. Mittlerweile begreifen Fanprojekte sich als kritisch-parteiliche Interessensvertretung von jugendlichen Fußballfans gegenüber anderen Akteuren im Fußballgeschehen (z.B. Vereinen, Verbänden, Polizei). Eine Kernaufgabe liegt dabei auch in der Vermittlung zwischen den verschiedenen Institutionen. Da die organisierte Fanszene beispielsweise den DFB mehrheitlich ablehnen und auch Gespräche mit der Polizei grundsätzlich verweigern, können Fanprojekte an solchen Stellen anknüpfen und als Sprachrohr fungieren. Gleichzeitig dienen Fanprojekte als Ort der Förderung von Selbstorganisation und Partizipation. Fans werden ermutigt an Entscheidungsprozessen des Vereins aktiv mitzuwirken, ihre Stimme zu erheben, Anliegen in einem friedvollen Rahmen zu äußern und die demokratischen Strukturen von Vereinen zu nutzen. So sollen gewaltfreie Konfliktlösungen für Probleme gefunden werden. Fanprojekte leisten vielfältige Soziale Arbeit, die sich stets an der Lebenswelt der jugendlichen Fußballfans und am systemischen Ansatz orientiert. Dabei sind die Sozialarbeiter*innen nicht nur Ansprechpartner*innen für fußballbezogene Themen und Konflikte, sondern auch für private Probleme. Ein wichtiger Teil der Arbeit entfällt zudem auf Bildungsarbeit im Themenbereich Antirassismus und Diskriminierung im Fußballkontext. (vgl. Gabler 2019). Dafür ist der Aufbau eines engen Arbeitsbündnisses, das auf Vertrauen basiert, unerlässlich. Dies gestaltet sich nicht immer leicht, da Fanszenen gegenüber externen und internen Akteuren des Fußballgeschehens mit Skepsis und Vorsicht agieren. Ein Zugang wird in der Regel durch jahrelange Beziehungsarbeit geschaffen. Wobei es auch Fanszenen gibt, die aufgrund eines fehlenden ZVR der Sozialarbeiter*innen die Zusammenarbeit mit Fanprojekten grundsätzlich ablehnen (vgl. Abb. 1). Der aktuelle Fall in Karlsruhe dürfte auf der einen Seite diese Besorgnis bestätigen, auf der anderen Seite aufzeigen, dass Mitarbeitende von Fanprojekten ihre professionellen Standards selbst dann wahren, wenn ihnen harte persönliche

Konsequenzen drohen. Doch was geschah genau binnen des letzten Jahres in Karlsruhe?

4.2. Verlauf der Ermittlungen

Im November 2022 feiert die Karlsruher Ultragruppe ULTRA1894 ihr 20-jähriges Bestehen. In gewohnter Ultramanier wird im Rahmen einer Choreografie im großen Ausmaß Pyrotechnik gezündet. Der dadurch entstandene Rauch zog unter dem Tribünendach nicht ab, wodurch mehrere Personen, laut Presseerklärung der Polizei mindestens elf Personen, darunter ein Kind, Atemwegsverletzungen erlitten (vgl. Staatsanwaltschaft/Polizeipräsidium Karlsruhe 2023). Daraufhin entschuldigt sich besagte Ultragruppierung öffentlich und es folgten, unter Vermittlung des Fanprojekts, Gespräche zwischen Fanszene und Betroffenen (vgl. Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe 2023). Diese Gespräche fanden in den Räumlichkeiten des Fanprojekts statt. Auch der KSC zog Konsequenzen und sprach gegenüber ULTRA1894 eine Bewährung bis zum 30.06.2023 aus. Bei Fehlverhalten würde der Block S3 für drei Heimspiele gesperrt werden. Der Vorfall schien intern aufgearbeitet worden zu sein, es wurde sich bei Betroffenen entschuldigt, in den Dialog getreten, der Verein positionierte sich deutlich (vgl. KSC 2022).

Am 10.01.2023 veröffentlichten die Staatsanwaltschaft Karlsruhe und das Polizeipräsidium Karlsruhe eine gemeinsame Pressemitteilung. In dieser erklären sie, dass es auf Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe mehrere Hausdurchsuchungen gab. Hintergrund sei das Abbrennen von Pyrotechnik am 12.11.2022 im BBBank Wildpark. Die Hausdurchsuchungen seien ein Teil eines „Ermittlungskomplexes“, wie es in der Pressemitteilung heißt. Die konkreten Tatbestände, die vorgeworfen werden, sind: Verdacht der schweren Gefährdung durch Freisetzung von Giften, gefährliche Körperverletzung und Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz. Ziel der Durchsuchung war die Sicherstellung von Beweismitteln. Darunter befanden sich pyrotechnische Gegenstände, Vermummungsmaterialien sowie Foto- und Videomaterial, was die Rauchansammlung unter dem Stadiondach belegt (vgl. Staatsanwaltschaft/Polizeipräsidium Karlsruhe 2023). Ende März 2023 wurden drei Mitarbeitende des Fanprojekts Karlsruhe als Zeug*innen im

Ermittlungsverfahren gegen besagte Fußballfans vorgeladen. Zwei Wochen später positionierte sich der Träger des Fanprojekts, der Stadtjugendausschuss e.V., öffentlich zur besagten Vorladung: *„Das Zustandekommen und die Konsequenzen der Vorladungen sind eine existentielle Bedrohung für die Fanprojektarbeit in Karlsruhe.“* (Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe 2023). Es wird weiter betont, dass die Fanprojekte Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach § 11 und § 13 SGB VIII leisten und somit einen öffentlichen Auftrag erfüllen. Das Fanprojekt Karlsruhe habe sich im Umgang mit den geschilderten Vorfällen professionell verhalten und klassische Soziale Arbeit geleistet (Gespräche, Dialoge, Koordination), die durch SGB VIII legitimiert ist. Der Träger wirft den ermittelnden Behörden konkret vor die Begleitung und vertrauensvolle Fanarbeit im Ermittlungsverfahren zu verwenden und als Anlass zur Zeug*innenvorladung zu nutzen. Dadurch gefährde die Polizei und Staatsanwaltschaft die Beziehungsarbeit und das Vertrauen zwischen Fans und Fanprojekten. Dies könne negative Konsequenzen für alle Fanprojekte in ganz Deutschland haben (vgl. ebd.).

In den folgenden Monaten kommt es zu insgesamt drei Vorladungen der Fanprojektmitarbeitenden durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe. Jedes Mal verweigern die Mitarbeitenden, unter Verweis auf die Vertraulichkeit ihrer Arbeit, die Aussage. Dafür gibt es jedoch – wie bereits klar geworden sein sollte – keine rechtliche Grundlage. Die Folge sind Ordnungsgelder in Höhe von jeweils mehreren Hundert Euro. Zwischenzeitlich machte die Staatsanwaltschaft Karlsruhe in ihrer Vernehmung deutlich, dass auch Beugehaft gemäß § 70 StPO ein zulässiges Mittel des Rechtssystems sei, um eine Aussage zu erzwingen. Dennoch entschied sich die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen die Verhängung einer Beugehaft. Der Versuch einer solcher Einschüchterung blieb wirkungslos, die Sozialarbeitenden schwiegen, um ihre professionellen Standards sowie ihre berufliche Praxis, zu schützen (vgl. Hermanns 2023). In ganz Deutschland solidarisierten sich daraufhin Fanprojekte sowie Fanszenen mit dem Fanprojekt Karlsruhe (siehe bspw. Abb. 2 & 3). Auch medial konnte dieser Fall Aufmerksamkeit für sich sowie das dahinterliegende Problem des fehlenden ZVR für Sozialarbeiter*innen, gewinnen.

Im März 2024 erreichte der Rechtsstreit zwischen Fanprojekt und Staatsanwaltschaft eine neue Dimension. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe wirft den drei Mitarbeitenden des Fanprojekts Strafvereitelung sowie die logistische Einbindung in die Pyro-Aktion vor, und erteilt drei Strafbefehle mit 120 Tagessätzen á 60 Euro (vgl. Ruf 2024).

4.3. Konsequenzen

Das Urteil ist Stand 16.05.2024 nicht rechtskräftig. Sollte es dies werden, wären die drei Mitarbeitenden vorbestraft. In diesem Fall wäre das ein großer Einschnitt in ihre berufliche Freiheit, da im sozialen Bereich ein Führungszeugnis ohne Einträge häufig Voraussetzung für eine Anstellung ist. Es ist denkbar, dass die Strafbefehle eine Art Signalcharakter für andere Sozialarbeitende haben dürften, um in Zukunft solche unrechtmäßigen Aussageverweigerungen in Ermittlungsverfahren zu unterbinden. Die Arbeit im Fanprojekt habe sich stark verändert, so Volker Körenzig, Sozialarbeiter beim Fanprojekt Karlsruhe gegenüber Christoph Ruf im Interview für die GEW. Die Mitarbeitenden des Fanprojekts fahren nicht mehr in den Ultra-Bussen mit, sind also nicht mehr so eng an einer ihrer wichtigsten Zielgruppen dran. Die Gründe dafür sind offensichtlich: zum einen wünschen die Ultras das nicht mehr, um die Mitarbeitenden im Fanprojekt zu schützen, zum anderen schützen sie damit im Zweifel auch sich selbst. Das Vertrauensverhältnis, welches über Jahrzehnte gewachsen sei, sei aber trotz allen Vorkommnissen intakt. Dies ist ein Verdienst der starken professionellen Haltung der Mitarbeitenden im Fanprojekt. Ihre Nichtaussage hat ihre Arbeitsgrundlage, die Vertrautheit, geschützt, wenn auch zum hohen Preis von über 7000€ sowie starker persönlicher Belastungen durch Vorladungen, Anhörungen, drohenden Vorstrafen, etc. (vgl. ebd.). Doch nicht alle Fanprojekte schaffen es eine solche stabile Beziehung zu ihren AdressatInnen aufzubauen. Dies liegt unter anderem auch am fehlenden ZVR, denn die organisierte Fanszene ist sich der Problematik des fehlenden ZVR bewusst und weiß, dass es dadurch erhebliche Risiken für sie gibt. Im April 2023 zeigten Ultras des VfB Stuttgarts ein Spruchband mit der Aufschrift: „Das Problem früh erkannt & die Lösung benannt – Ultras raus aus Fanprojekten!“ (vgl. Abb. 1). Das Vorgehen der Karlsruher Staatsanwaltschaft bestätigte das, wovor einige

Ultragruppierungen einschlägig warnen. Den Mitarbeitenden des Fanprojekts Karlsruhe dürfte bewusst sein, dass gerade deshalb ihr Schweigen vor Gericht und Staatsanwaltschaft essenziell für die Arbeit aller Fanprojekte in Deutschland gewesen ist.

5. Reformbedarf

Anhand des Falles Fanprojekt Karlsruhe lässt sich anschaulich verdeutlichen, weshalb Sozialarbeiter*innen aus professionell-sozialarbeiterischer Perspektive in den Kreis der Zeugnisverweigerungsberechtigten nach § 53 StPO aufgenommen werden müssen. Das Fehlen dieses Rechts sorgte dafür, dass sich Adressat*innen von Sozialarbeitenden aus taktischen Gründen distanzieren müssen. Da Fanprojektarbeit immer aufsuchende Arbeit ist und sich an der Lebenswelt der AdressatInnen orientiert, wird die Arbeit mit den Fans deutlich erschwert. Durch die fehlende Begleitung bei z.B. Busfahrten verliert das Fanprojekt wichtige Einblicke in Strukturen, Pläne, Dynamiken, und kann auch nicht (gewalt)präventiv auf Fans einwirken. Im Grunde kann Soziale Arbeit in einem solchen Kontext nicht mehr fachgerecht gestaltet werden, sondern ist einem juristischen Druck unterworfen, im Zweifel entweder gegen Adressat*innen aussagen zu müssen oder Ordnungsgelder, Beugehaft und Strafbefehle zu riskieren. Zwar findet Soziale Arbeit immer in einem Spannungsverhältnis zwischen Professionshaltung, gesellschaftlichen und staatlichen Erwartungen und Anforderungen statt, doch sorgt ein fehlendes ZVR für Sozialarbeiter*innen potenziell auch dafür, dass öffentliche, im staatlichen Interesse liegende Aufgaben, nicht mehr professionell umgesetzt werden können. Zur Erinnerung: ihre rechtliche Legitimation erfahren auch besagte Fanprojekte durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII.

Im „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ heißt es:

„Basis für eine erfolgreiche Fanarbeit ist ein durch intensive Beziehungsarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis zur Zielgruppe. Dies ist bei der Zusammenarbeit mit den Fanprojekten zu beachten.“ (Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit 2012).

In der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis scheint dieser Satz jedoch an Bedeutung zu verlieren. Zunehmend werden Sozialarbeiter*innen als Zeug*innen vorgeladen. Es fehlt häufig ein Verständnis für das Verhalten des jeweiligen Gegenübers. Während Sozialarbeiter*innen sich zunehmend durch Ordnungsbehörden vereinnahmt sehen, fehlt bei diesen häufig ein Verständnis dafür, weshalb Sozialarbeiter*innen dem Wunsch der Polizei nach mehr Kooperation und Auskunft kritisch gegenüberstehen (müssen), um ihre Arbeitsgrundlage nicht zu gefährden (vgl. Simon et al. 2021). Die Aufnahme von Sozialarbeiter*innen in den Kreis der nach § 53 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten würde eine vernünftige Grundlage für die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Sozialarbeitenden schaffen, da Sozialarbeitende nicht mehr befürchten müssten, sich selbst oder ihre Adressat*innen, mit Auskünften gegenüber der Polizei, zu gefährden. Ohne ein solches ZVR fehlt es allen Beteiligten an Handlungssicherheit. Es ist unter den jetzigen Bedingungen nachvollziehbar, dass die Ermittlungsbehörden die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausschöpfen und Sozialarbeitende in Strafverfahren als Zeug*innen laden. Diese haben jedoch keine rechtlichen Mittel, um sich gegen eine solche Vorladung zu wehren. Argumentationen mit Bezug auf Arbeitsgrundlage und Profession zeigen in der Rechtspraxis keine Wirkung. Dadurch kann es dazu kommen, dass Sozialarbeitende wie im Fall des Fanprojekts Karlsruhe sogar selbst kriminalisiert werden. In der Öffentlichkeit, aber auch bei Ermittlungsbehörden, kann so der Eindruck entstehen, dass sie dadurch Täter*innen schützen würden oder gar selbst an der Tat beteiligt waren. Fanprojektmitarbeitenden wurde in der Vergangenheit durch Sicherheitsakteur*innen tatsächlich eine (Mit-)Schuld an Konflikten zugeschrieben (vgl. Moldenhauer/Gehrmann 2019). So wird die Akzeptanz Sozialer Arbeit in der breiten Gesellschaft, aber auch bei Netzwerkpartner*innen gefährdet.

Nicht zuletzt sinkt durch das fehlende ZVR auch die Handlungssicherheit bei Adressat*innen Sozialer Arbeit. Dies gilt nicht nur für Fußballfans und Ultras, sondern für alle Menschen, die durch Ordnungsbehörden eine Stigmatisierung bzw. Kriminalisierung erfahren oder in Umständen leben, in denen kriminalisierte

Handlungen den Alltag mitbestimmen. Dazu gehören u.a. Wohnungslose, Prostituierte, Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und Drogenabhängige. In der Praxis Sozialer Arbeit wird deutlich, dass der Zugang zu diesen Menschen besonders erschwert ist. Diese Herausforderung mag multikausal bedingt sein, doch das fehlende ZVR erschwert in diesen Kontexten ein auf Vertrauen basiertes Arbeitsbündnis aufzubauen, da diese Gruppen häufig ihr Vertrauen in staatliche bzw. öffentliche Hilfssysteme verloren haben und Verfolgung durch Ermittlungsbehörden fürchten (müssen). Ein ZVR für Sozialarbeiter*innen kann an dieser Stelle helfen, Vertrauen in die Soziale Arbeit zu entwickeln. Die Adressat*innen könnten sich den Sozialarbeitenden gegenüber rückhaltlos offenbaren, was einen gelingenden Hilfeprozess wahrscheinlicher machen würde. Aus diesem Gesichtspunkt kann der Reformbedarf auch aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet werden. Damit Menschen ihren sozialrechtlich begründeten Leistungsanspruch geltend machen können, müssen Bedingungen geschaffen werden, welche es den Menschen erlauben, Hilfe in Anspruch zu nehmen und dabei keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten. Auch aus der Erziehungshilfe werden Stimmen für ein ZVR laut:

„In den ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung sind Sozialarbeiter*innen im Strafverfahren, von der Pflichtenkollision ebenso betroffen wie Sozialarbeiter*innen in Jugendämtern, wenn sie das in sie gesetzte Vertrauen einer rückhaltlosen Offenbarung im Hilfeprozess enttäuschen müssen.“ (Lautenbach 2020).

Letztendlich schafft ein solches ZVR auch Handlungssicherheit für Sozialarbeitende selbst. Momentan muss sich jede*r Sozialarbeitende zumeist individuell mit dem fehlenden ZVR und den daraus folgenden Konsequenzen auseinandersetzen und letztlich die Arbeit an diese Bedingungen anpassen. Dazu gehört zum Teil auch das aktive Wegsehen, die Aufklärung von Adressat*innen über das fehlende ZVR oder auch bewusster Verzicht auf Interventionen, um nicht Teil des Geschehens zu werden und der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft einen Anlass zur Vorladung zu geben (vgl. Schruth/Simon 2020, S.22). Sozialarbeitende müssen ohne ein ZVR also durchaus auch *nicht* fachgerecht handeln, nur um sich selbst oder Adressat*innen nicht zu gefährden. Solche Widersprüche zwischen

theoretischer Lehre und Handlungspraxis dürften für Sozialarbeitende eine weitere Belastung im Arbeitskontext darstellen. Der Fall des Fanprojekts Karlsruhe zeigt deutlich, welche gravierenden Konsequenzen auch für das private Leben aus einem fehlenden ZVR, bei gleichzeitigem Bestehen auf eine fachgerechte Ausübung des Berufs, resultieren können. Insbesondere die im Raum stehende Vorstrafe, sollte der Strafbefehl Rechtsgültigkeit erlangen, stellt einen tiefen Einschnitt in das Leben von Sozialarbeitenden dar. An dieser Stelle sollte deutlich geworden sein, dass verschiedene Akteur*innen im sozialen Hilfesystem von einem ZVR für Sozialarbeiter*innen profitieren würden. Abschließend sollen noch die zwei „Ausnahmefälle“ kurz beleuchtet werden. Weshalb haben in der Schwangerschaftskonfliktberatung und Betäubungsmittelabhängigkeitsberatung Mitarbeitende ein ZVR, welches anderen Handlungsfeldern vorenthalten wird? In den Kommentierungen lässt sich darauf keine Antwort finden. Im Wortlaut von § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b findet sich als Voraussetzung lediglich die Anerkennung nach §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bzw. eine öffentliche Anerkennung bei Beratungsstellen für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit. Voraussetzung für die Anerkennung nach §§ 3 und 8 des SchKG ist die Gewähr für eine fachgerechte Beratung (v.a. durch Bereitstellung qualifizierten Personals und Berichtsführung) sowie die regelmäßige Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde (vgl. ebd., S. 35). Da es kein analoges Gesetz für die Drogenhilfe gibt, hängt dort die geforderte öffentliche Anerkennung von landesrechtlichen Vorschriften ab (z.B. Fachpersonal, Konzept). Diese Verfahren sind keine Besonderheit der Handlungsfelder, sondern in den meisten Einrichtungen und Projekten Sozialer Arbeit bereits Standard, unter anderem um die Voraussetzungen zur Refinanzierung zu erfüllen und Leistungsverträge zu vereinbaren.

6. Zwei Rechtsgutachten im Vergleich

Bis dato sollte deutlich geworden sein, dass das Thema Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen schon seit Jahrzehnten nicht nur die Profession und Professionellen selbst, sondern auch Judikative, Exekutive und Legislative vor Herausforderungen stellt. Bereits mehrfach war das Bundesverfassungsgericht mit eben jenem Thema konfrontiert. Und obwohl die

Debatten seit Jahrzehnten andauern, werden sie nicht ohne Hoffnung geführt, schließlich konnte ein ZVR zumindest für zwei Handlungsfelder der Sozialen Arbeit bereits erstritten werden. Wie in 3.5 erwähnt, spielte dabei auch ein ausführliches Rechtsgutachten des Max-Planck-Instituts eine Rolle. Binnen der letzten vier Jahre wurden zwei weitere Rechtsgutachten zum Thema Reformbedarf des ZVR für Sozialarbeiter*innen veröffentlicht. Diese sollen nun einem systematischen Vergleich unterzogen werden. Dieser soll helfen wesentliche Punkte der aktuellen Diskussion innerhalb der Profession zu erfassen und fundiert darzustellen. Des Weiteren sollen die Rechtsgutachten dabei helfen Reformvorschläge zu finden und zu formulieren, die innerhalb der bestehenden juristischen Vorschriften vorstellbar sind.

6.1. Vorstellung der zu betrachtenden Rechtsgutachten

Im Jahr 2020 erschien die zweite Auflage des im Jahr 2018 erstmals veröffentlichten Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Peter Schruth und Prof. Dr. Titus Simon mit dem Titel „Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball“. Dieses wurde von der Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) in Auftrag gegeben, weshalb es nachfolgend als KOS-Gutachten abgekürzt wird. Das Gutachten

„befasst sich [...] mit den Bedingungen einer von der Praxis der Sozialen Arbeit für überfällig gehaltenen Reform des § 53 Abs. 1 Satz 1 StPO bzw. eines erweiterten Zeugnisverweigerungsrechts für Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit, die im Umgang mit Klient*innen eines umfassenden Geheimnisschutzes bedürfen.“ (Schruth/Simon 2020, S. 19).

Im Dezember 2023 erschien ein weiteres Rechtsgutachten von Rechtsanwalt Benjamin Raabe mit dem Titel „Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit“. Dieses wurde vom AWO Bundesverband e.V. in Auftrag gegeben und kann, wie der Titel vermuten lässt, als Plädoyer für das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter*innen verstanden werden. Damit positioniert sich die AWO als erster Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege deutlich für ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht für Fachkräfte der Sozialen Arbeit. Ziel des Rechtsgutachtens ist es, zu untersuchen, „inwiefern eine

einfachgesetzliche Regelung möglich ist, um Sozialarbeiter*innen (...) davor zu bewahren, vor dem Strafgericht gegen ihre Klient*innen aussagen zu müssen.“ (Raabe 2023, S.6).

6.2. Analyse

6.2.1. Hauptargumente der beiden Gutachten

KOS-Gutachten

Das Gutachten von Schruth und Simon möchte am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte die Notwendigkeit eines ZVRs für Sozialarbeiter*innen verdeutlichen. Insbesondere in diesem Handlungsfeld gibt es einen signifikanten Anstieg von Vorladungen der Projektmitarbeitenden durch Polizei und/oder Staatsanwaltschaft. Dies stellt nicht nur eine psychische Belastung für die Mitarbeitenden dar, sondern wird auch als „Angriff auf die konzeptionelle Arbeitsgrundlage, die belastbare Beziehung“ (vgl. Schruth/Simon 2020, S. 9) gewertet. Dies stelle eine Gefährdung des Arbeitsauftrages sozialpädagogischer Fanprojekte dar (vgl. ebd.). Die Verschwiegenheit der Mitarbeitenden sei Voraussetzung für die Bildung von Vertrauen, welches notwendig ist, wenn Adressat*innen Sozialarbeitenden an ihrer Lebensrealität teilhaben lassen sollen (vgl. ebd., S. 21). Bemerkbar macht sich die Gefährdung des Arbeitsauftrages bereits jetzt schon, indem Mitarbeitende einiger Fanprojekte erwägen, die Begleitung ihrer Fans an Spieltagen einzuschränken, z.T. nicht mehr mit zu Auswärtsspielen fahren (vgl. ebd., S. 9). Das fehlende ZVR mache Interventionen von Sozialarbeitenden nicht immer möglich, ohne sich selbst oder Adressat*innen zu gefährden. Oftmals reiche die bloße räumliche Nähe, um bei Einleitung von Ermittlungen durch die Polizei und/oder Staatsanwaltschaft vorgeladen zu werden (vgl. ebd., S. 22). Somit ist in manchen Fällen das „Wegsehen“ ein Mittel, um die langfristige Arbeitsbeziehung nicht zu gefährden, auch wenn eine Intervention aus pädagogischer Sicht sinnvoll gewesen wäre. Im Feld der Fanarbeit muss die Problematik des fehlenden ZVR gegenüber der Adressat*innengruppen offen kommuniziert werden, damit Fans nicht versehentlich „zu viel“ offenbaren und somit sich selbst und die Mitarbeitenden im Falle eines Prozesses schützen. Ein ZVR für Sozialarbeitende würde zum einen zur Profilschärfung der Fanprojektarbeit beitragen, zum anderen würde es aber

auch für mehr Handlungssicherheit in der Netzwerkarbeit und Kommunikation mit Sicherheitsorganen sorgen (vgl. ebd.).

Ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende würde nicht nur die Berufsgruppe dieser schützen, sondern auch die Interessen der Allgemeinheit an einem funktionierenden Sozialleistungssystem. Jede*r könnte darauf vertrauen, dass die individuelle Hilfe im Zweifel vorrangig der Strafrechtspflege steht. Durch die Ermöglichung einer rückhaltlosen Offenbarung können Hilfsprozesse positiv beeinflusst und der Zugang zu Hilfen erleichtert werden. Durch die sozialstaatliche Bedeutung des Sozialleistungssystems und die daraus resultierende verfassungsrechtlich abgesicherte Bedeutung für den/die Einzelne/n ist das geschützte Vertrauensverhältnis nicht nur ein Individualrecht auf Schutz des Sozialgeheimnisses, sondern gewissermaßen auch institutionalisiertes Recht (vgl. ebd., S. 25, S. 73). Die Jugendhilfe nach SGB VIII ist bspw. verpflichtet Hemmschwellen abzubauen (vgl. ebd. S. 46). Dies ist besonders wichtig, um gefährdete Personen zu erreichen und präventive Angebote zu ermöglichen. Das fehlende ZVR für Sozialarbeitende kann im Hilfeprozess eine Hemmschwelle darstellen.

Ein besonderes Augenmerk werfen Schruth und Simon auf die Entwicklung des Berufsstandes des/der Sozialarbeiter*in und die rechtlichen Anpassungen in den letzten Jahrzehnten. Der Berufsstand, der im Urteil von 1972 beschrieben wird, entspreche nicht mehr der sozialarbeiterischen Realität und ist von „einschlägigen beruflichen Entwicklungen und Beratungsstandards der Sozialen Arbeit überholt“, worauf nicht mit einer „entsprechenden Rechtsfortbildung reagiert“ wurde (vgl. ebd. S. 19). Die Jugendhilfe sei keine staatliche Eingriffstätigkeit mehr, sondern beruhe vorwiegend auf der Garantenstellung gegenüber subjektiven Rechten von Kindern, Jugendlichen und Familien. Aufgaben und Hilfeverständnis des Jugendamtes haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt (vgl. ebd. S. 46ff.). Ebenso wurde der erweiterte Schutzauftrag der Träger der freien Jugendhilfe gesetzlich ausgebaut. Durch die Mitwirkungspflichten und den Ausbau des Sozialgeheimnisses seien private Träger gegenüber dem Genehmigungsvorbehalt im öffentlichen Dienst (§ 54 StPO) beinahe gleichgestellt. Diese Entwicklungen hätten Reformüberlegungen für ein

erweitertes Recht auf Zeugnisverweigerung anstoßen sollen (vgl. ebd. S. 32). Die Berufswirklichkeit von Sozialarbeitenden sei momentan von „unklaren komplexen Schweigegeboten und Aussagepflichten geprägt“ sowie „Widersprüchen sozialrechtlicher Geheimhaltungspflicht mit Strafbewährung einerseits und strafprozessual fehlendem ZVR andererseits.“ (vgl. ebd., S. 40). Kritik am Urteil von 1972 kommt auch von Prof. Heinz-Gert Papenheim in seinem Praxiskommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverband: Er beanstandet,

„dass den Ärzten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, Psychologen, Sozialarbeitern und Sozialpädagogen hingegen nicht, obwohl diese regelmäßig mit psychologischen und psychosozialen Daten zu tun haben, die genauso schützenswert oder sogar noch stärker zu schützen seien als medizinische Daten.“ (Papenheim 2017, zit. n. Schruth/Simon 2020, S. 41).

Die damals vom BVerfG vorgenommene Rangordnung (Sozialarbeitende hinter Steuerberatenden oder Hebammen) sei nach Schruth und Simon aus heutiger Sicht „willkürlich, nicht nachvollziehbar und schon gar nicht angemessen“, da Sozialarbeitende Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern erbringen (vgl. ebd., S.42). Ebenso fragwürdig erscheint die Beschränkung des ZVR für Sozialarbeitende auf lediglich zwei Handlungsfelder. Diese begründe sich nicht aus hoheitlichem Handeln, sondern allenfalls aus einer gewissen Strafrechtsnähe (BtMG, § 218 StGB). Eine Strafrechtsnähe sei darüber hinaus jedoch in vielen Bereichen (aufsuchender) Sozialer Arbeit gegeben, die jedoch nicht mit einem ZVR ausgestattet wurden (vgl. ebd., S. 76). Rechtsdogmatisch ließe sich der Katalog der vom Gesetzgeber gewählten Berufe in Frage stellen. Es gebe keine exklusiven Argumente für die Auswahl dieser beiden Handlungsfelder Sozialer Arbeit (vgl. ebd., S. 65).

AWO-Gutachten

Das Gutachten der AWO betont eingangs die Professionalisierung der sozialarbeiterischen Praxis sowie die Wichtigkeit der Arbeitsbeziehung und des Vertrauensverhältnisses. Im gleichen Zug werden die stark erhöhten Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit thematisiert. Die Rahmenbedingungen, in denen Soziale Arbeit heute stattfindet, würden nicht

mehr der Argumentation des Urteils von 1972 standhalten, u.a. sind Sozialarbeitende als Berufsgruppe in den Kreis der Schweigepflichtigen gemäß § 203 StGB aufgenommen wurden. Gerade dadurch würde ein Widerspruch zwischen Schweigepflicht und Aussagepflicht entstehen. Am Ende der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass „die Forderung nach einem ZVR für Sozialarbeiter*innen (...) in der Fachwelt nahezu unumstritten [sei].“ Dafür sprechen auch zahlreiche Petitionen sowie eine Bundesratsinitiative aus dem sächsischen Landtag (vgl. Raabe 2023, S. 6).

Nach einer kritischen Auseinandersetzung mit den Urteilen von 1972 und 1988 kommt auch Raabe zu dem Entschluss, dass diese nicht mehr der Realität heutiger Sozialer Arbeit entspreche. Insbesondere das „noch nicht klar umrissene Berufsbild und die fehlende strafrechtlich geschützte Schweigepflicht“ hätten zu einer Verneinung des ZVR für die Sozialarbeitende in dem Fall von 1972 geführt. Das Gericht habe die Gleichstellung von Sozialarbeitenden mit Ärzt*innen, Anwält*innen oder Hebammen „im Wege der Rechtsfortbildung (also einer Analogie) nicht für geboten an[gesehen].“ Diese Auffassung wurde 1988 erneut bekräftigt – was jedoch nicht bedeutet, dass diese Entscheidung dem Gesetzgeber verbot, Sozialarbeitenden künftig ein ZVR einzuräumen, „sofern die Interessenslage denen der anderen in § 53 Abs. 1 StPO genannten Personengruppen entspricht.“ Insbesondere die Tatsache, dass es im Bereich der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB und des Sozialdatenschutzes (z.B. in §§ 61 ff. SGB VIII) eine Gleichstellung von Sozialarbeitenden mit Ärzt*innen, Anwält*innen und Hebammen gab, solle Reformüberlegungen für das strafprozessuale ZVR beim Gesetzgeber anstoßen. Dafür spreche auch die Erweiterung des Personenkreises der ZVR Berechtigten auf andere im sozialen Bereich tätige Berufsgruppen, z.B. 1998 auf (Jugend)psychotherapeut*innen (vgl. ebd., S. 7ff.). Prinzipien wie Rechtsstaatlichkeit und Recht auf wirksame Verteidigung verhindern eine Ausweitung auf alle Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Arbeit. Deshalb formuliert Raabe Grundsätze, die bei der Ausstattung von Sozialarbeitenden mit dem strafprozessualen ZVR geachtet werden sollten. Das ZVR sollte auf Tätigkeiten beschränkt werden, in welchen ein besonderes, schützenswertes Vertrauensverhältnis die Arbeitsgrundlage bildet. Das

rückhaltlose Offenbaren und die damit herausgegebenen Informationen, „sind für die sachgerechte Erledigung des sozialgesetzlichen Auftrages zwingend erforderlich.“ (ebd., S. 15). Das strafprozessuale ZVR für Sozialarbeitende solle sich auch auf „seelsorgerische Arbeit“ beziehen, v.a. im Bereich der familienersetzenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sei dies notwendig. Ein zentraler Aspekt der in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3b StPO genannten Berufsgruppen ist die Tatsache, „dass das Offenbaren der Information selbst zentral ist, um eine Notlage zu lindern.“ (ebd.). Das ZVR solle auch sachlich auf Gegenstände beschränkt werden, auf die sich die Verschwiegenheit beziehe (Geheimnisse). So ließe sich das ZVR sinnvoll auf die Fälle beschränken, „auf die es ankomm[e].“ (ebd.). Wichtig sei zudem, dass Personen, die mit einem strafprozessualen ZVR ausgestattet sind, sich „der Tragweite dieses Rechts hinreichend bewusst [sind].“ (ebd.). Die Qualitätssicherung solle durch die staatliche anerkannte Ausbildung gewährleistet sein (Fachkräftegebot u.a. §§ 45, 72a SGB VIII). Im Rahmen jener Ausbildung solle es elementar sein, „Grundzüge der Verschwiegenheit, des Datenschutzes und der Zeugnispflicht“ (ebd., S. 16) zu vermitteln, damit künftige Sozialarbeitende Rechts- und Handlungssicherheit für ihre praktische Arbeit erlangen. Zur Qualitätssicherung gehöre auch eine Kontrolle der Arbeit z.B. durch „eine Einrichtungserlaubnis, eine Kostensatzvereinbarung oder einen Zuwendungsbescheid.“ (ebd.).

6.2.2. Methodik

Das KOS-Gutachten setzt sich mit der Rechtsgeschichte des ZVR auseinander und liefert eine historische Analyse, unter welchen Umständen und aus welchem Grund Zeugnisverweigerungsrechte für Berufsträger*innen eingeführt wurden. Rechtsdogmatisch wird im Gutachten analysiert, inwiefern und wie sich eine Reform des strafprozessualen ZVR innerhalb der bestehenden rechtlichen Regelungen umsetzen lässt. Diesen methodischen Ansatz verfolgt auch das AWO-Gutachten. Dafür beschreiben beide Gutachten bestehende Zeugnisverweigerungsrechte und Regelungen für Sozialarbeitende (z.B. im Zivilprozess). Auch verfolgen beide Gutachten einen empirischen Ansatz, indem Probleme und Beispiele aus der Praxis aufgezeigt werden.

6.2.3.Forderungen

KOS-Gutachten

Das Handlungsfeld der aufsuchenden Sozialen Arbeit sollte mit einer Vertrauensschutzgarantie ausgestattet sein, um Zugänge zur Lebensrealität sowie belastbare Arbeitsbeziehungen zu schaffen. Gefordert wird die Ergänzung des § 53 Abs. 1 StPO in Abs. 1 um eine Nr. 3c für Sozialarbeitende, die im Bereich der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in der aufsuchenden Sozialen Arbeit tätig sind. Der Begriff der aufsuchenden Sozialarbeit müsse dabei eingegrenzt werden. In Gleichstellung mit den Regelungen in Nr. 3a und 3b, müssen auch formale Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu zählt die Ausbildung an (Fach)hochschulen zu staatlich anerkannten Sozialarbeitenden/Sozialpädagog*innen sowie die Anerkennung des Trägers nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe. Dadurch solle erreicht werden, dass das „neue ZVR nur eingrenzbar im Rahmen einer staatlich kontrollierten Aufsicht anwendbar ist.“ (Schruth/Simon 2020, S.77). Weiter werden alternative Möglichkeiten aufgezeigt, in der aufsuchenden Sozialen Arbeit tätige Sozialarbeitende mit einem ZVR auszustatten. Auf diese wird noch im Abschnitt 7 „Reformvorschläge“ nachfolgend näher eingegangen.

AWO-Gutachten

Das AWO-Gutachten impliziert die Forderung nach einer generellen Gleichstellung von Pflegeeltern mit Verwandten erster Linie sowie die Aufnahme von Pflegeeltern in den Geltungsbereich des § 52 StPO. Des Weiteren sollen Sozialarbeitende in den Geltungsbereich des § 53 StPO aufgenommen werden, sofern folgende Grundsätze eingehalten sind: staatliche Anerkennung der Fachkräfte, öffentliche Anerkennung der Einrichtung, Erforderlichkeit eines besonderen Vertrauensverhältnisses, Beschränkung auf Tatsachen, die der Schweigepflicht unterliegen (vgl. Raabe 2023, S. 19).

6.3. Vergleich

Gemeinsamkeiten

Beide Gutachten analysieren die verfassungsrechtlichen Vorgaben und die aktuellen Regelungen der Aussagepflichten und Weigerungsrechte. Einen

besonderen Fokus legen beide Gutachten auf das SGB VIII. Mit Hilfe der Analyse der aktuellen Regelungen untersuchen beide Gutachten, unter welchen Bedingungen ein ZVR für Sozialarbeitende denkbar ist und wie es umgesetzt werden könnte. Beide Gutachten kommen zu dem Erkenntnis, dass ein uneingeschränktes ZVR, für alle im Bereich der Sozialen Arbeit Tätigen, nicht umsetzbar ist. Auch formulieren beide Gutachten ähnliche Bedingungen und stecken ähnliche Rahmen für die Einführung eines ZVR für bestimmte Handlungsfelder oder Tätigkeiten innerhalb der Sozialen Arbeit (siehe 6.2.3 Forderungen und 7. Reformvorschläge). Sowohl das AWO, als auch das KOS Gutachten setzen sich kritisch mit dem Urteil von 1972 (und 1988) auseinander und kommen zum Entschluss, dass die Begründung nicht mehr der Praxiswirklichkeit Sozialer Arbeit entspricht. Beide Gutachten betonen den Ausbau von Datenschutz- und Sozialgeheimnisrechten sowie die Aufnahme von Sozialarbeitenden in den Kreis der schweigepflichtigen Berufsgruppen. Auch sehen beide Gutachten im Ausbau solcher Rechte und Pflichten die Notwendigkeit, die Aufnahme von Sozialarbeitenden in den Wirkungskreis des § 53 StPO, zumindest genau zu untersuchen. Wie bereits in der Analyse erwähnt, betonen beide Gutachten die Wichtigkeit des Schutzes des Vertrauensverhältnisses zwischen Sozialarbeitenden und Adressat*innen. Beide Gutachten untermauern ihre Argumentation mit Beispielen aus der Praxis sozialer Arbeit.

Unterschiede

Die beiden Gutachten unterscheiden sich primär in Ausführlichkeit und Auftraggebenden. Das KOS Gutachten entstand im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). Daraus ergibt sich auch der Schwerpunkt des Gutachtens auf den sozialpädagogischen Fanprojekten. Das AWO Gutachten entstand – wenig überraschend – im Auftrag der Arbeiterwohlfahrt. Die AWO ist einer der sechs Spitzenwohlfahrtsverbänden in Deutschland und positionierte sich als erste von diesen klar für ein ZVR für Sozialarbeitende. Das KOS Gutachten ist mit 75 Seiten fast doppelt so umfangreich wie das AWO Gutachten. Dadurch liefert das KOS Gutachten eine umfassendere Analyse, indem z.B. die Rechtsgeschichte des ZVR für bestimmte

Berufsgruppen näher beleuchtet wird. Im KOS Gutachten finden sich auch ausführliche Beispiele für konkrete Fälle, in denen ein ZVR für Sozialarbeitende in Fanprojekten hilfreich gewesen wären. Das AWO Gutachten hingegen gibt knappere, aber präzise Überblicke über geltende Regelungen und formuliert auch weniger Reformvorschläge bzw. Möglichkeiten, Reformen im geltenden Rahmen umzusetzen. Zwar haben beide Gutachten ihren Fokus auf dem SGB VIII, beim KOS Gutachten richtet sich dieser jedoch verstärkt auf die aufsuchende Arbeit (im Rahmen der Jugendhilfe), während das AWO Gutachten u.a. die Situation von Pflegeeltern, stationären Einrichtungen der KJH sowie Beratungsstellen mitbetrachtet. Dadurch wirkt das AWO Gutachten praxisorientierter im Blick auf verschiedene Berufsgruppen, während das KOS Gutachten theoretischer und analytischer angelegt ist.

6.4. Kritik

Stärken

Das KOS Gutachten zeigt die historische Entwicklung und Etablierung des ZVR für bestimmte Berufsgruppen. Dadurch wird nachvollziehbar, weshalb das ZVR für bestimmte Berufsgruppen notwendig ist, aber auch, weshalb der Gesetzgeber nicht ohne Weiteres den Katalog der Berufsgruppen erweitern kann. Besonders positiv hervorzuheben am KOS Gutachten ist der Perspektivwechsel, der im Rahmen der Analyse der aktuellen verfassungsrechtlichen Vorgaben angewandt wurde. Dadurch wird deutlich, dass das Vorhandensein des ZVRs sich auf verschiedene Interessenslagen auswirkt, die bei der Einführung oder Ablehnung des ZVRs für Sozialarbeitende mitbetrachtet, und gegeneinander abgewogen werden müssten. Das KOS Gutachten kann die Argumente für ein ZVR für Sozialarbeitende gut mit Beispielen aus der Praxis der Fanarbeit untermauern. Wie bereits erwähnt ist das Gutachten im Auftrag der KOS erstellt, weshalb der Schwerpunkt auf den sozialpädagogischen Fanprojekten naheliegend ist. Dennoch geht das Gutachten einen Schritt weiter und zieht Schlüsse auf die gesamte aufsuchende Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe. Dadurch gewinnt das Gutachten auch außerhalb der Fanarbeit an Relevanz. Gleichzeitig holte das KOS Gutachten das Thema des ZVRs für Sozialarbeitende wieder in den fachlichen und politischen Diskurs und liefert sowohl rechtliche, als auch sozialarbeiterische Perspektiven

und darauf aufbauend verschiedene Reformvorschläge. Das Gutachten verdeutlicht so, dass es mehrere Wege in den bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben und Gesetzen geben kann, ein ZVR für Sozialarbeitende durchzusetzen.

Das AWO Gutachten verzichtet auf die Analyse der Rechtsgeschichte sowie auf verschiedene Perspektiven. Dies ist vor dem Hintergrund, dass das KOS Gutachten wenige Jahre zuvor erschien und die dort gesammelten Erkenntnisse noch Gültigkeit haben, positiv zu bewerten. Dadurch hat das AWO Gutachten eine deutlich geringere Seitenzahl, wodurch es gut einsetzbar in der Lehre oder in Workshops ist. Es fasst ähnlich wie das KOS Gutachten alle momentan relevanten Schweige- und Aussageregulungen, die für die Soziale Arbeit von Relevanz sind, knapp und übersichtlich zusammen. Während das KOS Gutachten den Schwerpunkt auf die Familienarbeit und weiter betrachtet auf die aufsuchende Sozialarbeit legt, ist im AWO Gutachten der Schwerpunkt auf verschiedenen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei liefert das AWO Gutachten nicht nur einen Vorschlag für die Reform des § 53 StPO, sondern wirft auch einen erweiterten Blick auf die Pflegeelternschaft und deren rechtliche Situation in Bezug auf § 52 StPO, wofür auch ein Reformvorschlag formuliert wird.

Schwächen

Beiden Gutachten kann die Erstellung in Auftraggeber*innenschaft nachteilig ausgelegt werden, da der Vorwurf der Parteilichkeit in den Raum gestellt werden kann. Eine (finanzierungs)unabhängige Veröffentlichung wäre vor diesem Hintergrund sinnvoller, vor dem Hintergrund der Forschungsabhängigkeit von Drittmitteln jedoch schwer umzusetzen. Auch haben beide Gutachten den Nachteil, v.a. Tätigkeiten in den Blick zu nehmen, die sich im Rahmen des SGB VIII abspielen. Selbst der Übertrag der Erkenntnisse aus der Familienarbeit auf die aufsuchende Sozialarbeit beschränkt sich auf den Rahmen der Jugendhilfe. Eine mögliche Erklärung dafür ist zum einen, dass das KOS Gutachten sich v.a. mit sozialpädagogischen Familienprojekten beschäftigt, die ihre rechtliche Grundlage im SGB VIII finden. Zum anderen hat die AWO als ein Spitzenwohlfahrtsverband viele Angebote, die durch das SGB VIII legitimiert und folglich finanziert werden. Auch finden sich im SGB VIII bereits jetzt strenge Datenschutz- und Schweigerichtlinien (z.B. durch Gleichstellung von öffentlichen mit freien

Trägern), die als nächsten Schritt ein ZVR am ehesten begründen lassen. Nichtsdestotrotz fehlt dadurch in beiden Gutachten die Betrachtung von Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit, die sich außerhalb des Rahmens des SGB VIII befinden. Gerade von dem AWO Gutachten wäre dies zu erwarten gewesen, da die AWO über ein vielfältiges Angebotsspektrum verfügt, welches auch die Arbeit in kriminalisierten Kontexten und mit besonderem Vertrauensverhältnis einschließt (z.B. Arbeit mit von Gewalt betroffenen Frauen, Arbeit mit emigrierten Menschen/Menschen ohne Aufenthaltsberechtigung, Arbeit mit Wohnungslosen,...). Eine Beschränkung auf das SGB VIII kann die Übertragbarkeit der Reformvorschläge und Argumente auf andere Handlungsfelder einschränken.

6.5. Schlussfolgerungen

Durch die Analyse der beiden Gutachten wird deutlich, dass Gesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit hat, ein ZVR für Sozialarbeitende einzuführen. Gleichzeitig wird klar, dass eine unbegrenzte Geltung des ZVR für alle in der Sozialen Arbeit Tätigen aufgrund des Rechtsstaatsprinzips nicht möglich sein kann. Die Ausweitung des ZVR braucht eine „besondere Rechtfertigung“ wie das Vertrauensverhältnis als Voraussetzung für die Arbeitsbeziehung und damit gelingende Hilfe. Die Einführung eines ZVR wäre nur möglich, wenn bestimmte Grundsätze bei der Gesetzgebung beachtet werden, die eine Analogie zu anderen Berufsgruppen in § 53 StPO ermöglichen. Beide Gutachten liefern Beispiele, wie das ZVR für Sozialarbeitende so eingegrenzt werden könnte, dass es nur dort Anwendung findet, wo es notwendig ist. Auch sind beide Gutachten bemüht zu verdeutlichen, dass das Vertrauensverhältnis für die Soziale Arbeit unerlässlich ist und rechtlich geschützt gehört. Die Rechtsgutachten leisten einen qualitativen Beitrag zur Diskussion um ein ZVR für Sozialarbeitende. Sie greifen Forderungen und Argumente aus der Praxis auf und prüfen, inwieweit und auf welche Art sich diese im bestehenden rechtlichen Rahmen realisieren lassen. Solche Gutachten sind auch für die politische Diskussion unerlässlich, da sie Argumente nicht nur aus der sozialarbeiterischen, sondern auch aus der juristischen Perspektive aufzeigen. Die darin formulierten Reformvorschläge können so direkt in politischen Diskussionen aufgegriffen und anschließend vom Gesetzgeber geprüft

werden. Gewissermaßen können solche Gutachten als ein Bindeglied zwischen der Praxis, der Politik und der Gesetzgebung verstanden werden. Die Tatsache, dass vor der Aufnahme der im BTM-Bereich Tätigen in den Kreis des § 53 StPO ein umfassendes Rechtsgutachten veröffentlicht wurde, lässt annehmen, dass die Erstellung solcher Gutachten einen Nutzen in der (politischen bzw. gesetzgeberischen) Debatte um ein ZVR für Sozialarbeitende hat.

7. Reformvorschläge

Wie bereits erwähnt, formulieren die Rechtsgutachten von Schruth und Simon sowie von Raabe eigene Reformvorschläge, welche hier eingangs vorgestellt werden sollen.

Das Gutachten von Schruth und Simon formuliert gleich mehrere Ansätze für ein ZVR für Sozialarbeitende, wobei der weitestgehenden Ansatz den Anfang macht und davon abgeleitet immer weniger weitgehende Reformansätze präsentiert werden, die dennoch einen positiven Nutzen für die Rechts- und Handlungssicherheit von Sozialarbeitenden hätten.

Der weitestgehende Reformvorschlag fordert ein strafprozessuales ZVR für „alle Sozialarbeiter*innen, die auf Vertrauensschutzgarantien angewiesen sind.“ (Schruth/Simon 2020, S. 60). Diese Lösung sei jedoch wenig praktikabel, da sie an der abgrenzbaren Formulierung des Gesetzes scheitern würde. Das bloße Angewiesensein auf Vertrauensschutzgarantien lege bei zu vielen Tätigkeitsbereichen vor, wodurch eine zu große Personengruppe mit einem ZVR ausgestattet werden würde. Dies wäre nachteilig für das Strafaufklärungsinteresse, welches rechtsstaatlich geboten ist (vgl. ebd.). Deshalb nehmen Schruth und Simon eine Eingrenzung vor und formulieren einen Reformvorschlag für die aufsuchende Sozialarbeit, welche laut ihnen einer Vertrauensschutzgarantie bedarf, um Zugänge zur Adressat*innengruppen zu ermöglichen. Außerdem komme „der aufsuchenden Sozialen Arbeit eine besondere schützenswerte Aufgabenstellung der Sozialen Sicherung nach § 1 Abs. 1 SGB I zu“ (ebd., S. 61), da sie kaum bis gar nicht erreichbaren Zielgruppen Zugänge zu Hilfsangeboten ermögliche. Es sei auch hier eine Strafrechtsnähe gegeben, die vergleichbar sei mit der Drogen- und Schwangerschaftskonfliktberatung (vgl. ebd.,

S. 39). Der § 53 Abs. 1 StPO solle daher – mit Berücksichtigung der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen - um eine Nr. 3c erweitert werden:

„Nr. 3c Staatlich als Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagoge*innen anerkannte Berater*innen eines in der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erkannten Trägers der Jugendhilfe, die in den Arbeitsfeldern der aufsuchenden Sozialarbeit jungen Menschen über das Beratung anbieten, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist.“ (Schruth/Simon 2020, S. 61).“

Eine andere Möglichkeit Sozialarbeitende mit einem ZVR auszustatten sei das **Antragsverfahren**. Damit würden sich Ein- und Abgrenzungsprobleme für die Formulierung eines allgemeineren ZVR für Sozialarbeitende erübrigen. Für die Umsetzung seien zwei Varianten denkbar.

Variante 1: Erweiterung des des dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts nach § 54 StPO

Momentan gilt § 54 StPO nur für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Das Gesetz dient der Wahrung des Amtsgeheimnisses und schützt so die Sicherung öffentlicher Aufgaben. Denkbar wäre die Aufnahme von Sozialarbeitenden in den Wirkungskreis des § 54 StPO, „wenn diese vergleichbaren Pflichten zur Amtsverschwiegenheit in ihrer Berufspraxis ausgesetzt sind“. In diesem Falle dürften Sozialarbeitende nur mit einer Aussagegenehmigung von der „obersten Dienstbehörde“ eine Aussage vor Gericht tätigen. Eine Aufnahme von Sozialarbeitenden in den Wirkungskreis des § 54 StPO sei auch naheliegend vor dem Hintergrund der Gleichstellung der Aufgaben von öffentlichen und freien Trägern.

Zu bedenken wäre:

- Inwieweit bekommen Dienstvorgesetzte freier Träger ein Antragsrecht auf Gleichstellung im Strafverfahren (vgl. Schruth/Simon 2020, S. 63f)?
- Es bedürfe einer gesonderten Prüfung zur Einräumung eines dienstrechtlichen Genehmigungsvorbehalts nach § 54 StPO, in welcher der Antragsteller (i.d.R. freier Träger) darlegt, „warum gemäß § 54 StPO die zeugenschaftliche Übermittlung von Sozialdaten nach § 35 Abs. 3 SGB I im

konkreten Strafverfahren unzulässig ist bzw. kein Befugnistatbestand gemäß den §§ 68-77 SGB X vorliegt.“ (ebd.).

Variante 2: Trägerspezifisches Antragsverfahren (Independent Judicial Review Procedure)

Eine weitere Möglichkeit Sozialarbeitende mit einem ZVR auszustatten wäre das trägerspezifische Antragsverfahren. Durch ein gerichtliches Überprüfungsverfahren solle dann im Einzelfall entschieden werden, ob das Interesse von Berufsheimnisträger*innen in der Güterabwägung höher wiegt als das staatliche Straftataufklärungsinteresse. Träger von Einrichtungen könnten sich auf diese Weise die Aufnahme in § 53 StPO beantragen. Über den Antrag entscheide dann das Verwaltungsgericht am Ort des Trägers, mit Beteiligung des Landesjustizministeriums und des/der Landesdatenschutzbeauftragten.

§ 53 Abs. 1 Satz 2 würde dann lauten:

„Nach § 75 SGB VIII anerkannte Träger der Jugendhilfe können zur Anerkennung eines Rechts auf Zeugnisverweigerung ihre Beschäftigten in der aufsuchenden Sozialarbeit einen Antrag an das am Sitz des Trägers zuständige Verwaltungsgericht stellen. Eine Anerkennung eines Rechts zur Zeugnisverweigerung erhalten antragsberechtigte Träger, wenn sie

- ihre Beschäftigung im Arbeitsfeld der aufsuchenden Sozialarbeit nachweisen,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen in diesem Arbeitsfeld beschäftigen,
- darlegen, auf welche Weise ein erheblicher Vertrauensverlust in der Beratung“ (Schruth/Simon 2020, S. 64)

Im Gutachten von Raabe wird neben der Ergänzung des § 52 StPO um „Nr. 3a Pflegeeltern des Beschuldigten“ auch eine Ergänzung des § 53 StPO gefordert:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3.c Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung, die in öffentlich anerkannten Einrichtungen/Diensten tätig sind und denen Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.“ (Raabe 2023, S. 19).

Wie Schruth und Simon bereits mehrfach betonten, ist die Schwierigkeit bei der Formulierung eines Reformvorschlages eine sinnvolle Ein- und Abgrenzung. Raabes Reformvorschlag kann als eine Weiterführung der Schweigepflicht in den Strafprozess hinein verstanden werden.

Bereits 1974 gab es einen Gesetzentwurf der damaligen Bundesregierung, welcher § 53 StPO um eine (damalige) Nr. 3a ergänzen zu versuchte:

„3a) staatlich anerkannte Sozialarbeiter, staatlich anerkannte Sozialpädagogen und Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung über das, was ihnen bei der Ehe-, Erziehungs- und Jugendberatung sowie bei der Beratung in Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, anvertraut worden oder bekanntgeworden ist und was nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften der Mitteilung an Gerichte oder Staatsanwaltschaften unterliegt“
(Deutscher Bundestag, 1974)

Deutlich wird hier, dass der Gesetzesentwurf von 1974, ähnlich wie der Vorschlag von Schruth und Simon, das ZVR auf bestimmte Handlungsfelder Sozialer Arbeit begrenzt. Eine solche Begrenzung sei wegen der Vielfältigkeit der Aufgaben im Bereich Sozialer Arbeit unumgänglich. Bei der Auswahl und Begrenzung der Handlungsfelder würde jedoch wieder eine gewisse Willkür zu Tage treten, da der Bedarf des ZVRs nicht per se nur vom Handlungsfeld abhängt, sondern immer wieder auch vom einzelnen Individuum und seiner persönlichen Lebenslage. Der Vorschlag von Raabe wäre dahingehend allumfassender, würde jedoch wahrscheinlich aufgrund der mangelnden Eingrenzung und daraus resultierenden Gefahr für die Rechtspflege, vom Gesetzgeber in dieser Form abgelehnt werden.

Ein Antragsverfahren würde eine individuelle Prüfung des Tätigkeitsbereichs und eine sinnvolle Eingrenzung des Wirkungskreises ermöglichen. Ein Antragsverfahren, wie von Schruth und Simon vorgeschlagen, hätte jedoch den großen Nachteil der hohen Belastung der zuständigen Verwaltungsgerichte. Dies könnte auch im Gesetzgebungsprozess ein großes Gegenargument darstellen. Sinnvoll wäre eine Überlegung, wie ein Antragsverfahren auch ohne die ständige Zuarbeit von Verwaltungsgerichten auskommen könnte. Im Sinne der Selbstorganisation und Professionalisierung der Sozialen Arbeit wird (wie in 3.4 erwähnt) seit vielen Jahren die Bildung von Kammerorganisationen forciert. Durch einen solchen Ausbau wäre es unter Umständen denkbar solchen

Kammern die Verantwortung für die Antragsverfahren zu übertragen. Diese könnten dann mit Befugnissen ausgestattet werden solche Anträge zu bearbeiten und anhand von gesetzlich festgelegten Kriterien zu entscheiden, ob ein Träger in den Wirkungskreis des § 53 StPO aufgenommen werden sollte. Der Vorteil solcher Kammern liege auch darin, dass sie (im Gegensatz zu Verwaltungsgerichten) nicht fachfremd sind und Bedarfe somit realistischer einschätzen können. Gleichzeitig müsste es dann wiederum im Sinne der Qualitätssicherung Kontrollmechanismen überdacht werden. Die Grundidee bestehe darin, eine Instanz zwischen den Trägern und den Verwaltungsgerichten zu schaffen, welche die Antragsverfahren durchführen kann. Der Gesetzgeber müsste, ähnlich wie es in den Gutachten getan wurde, Bedingungen aufstellen, welche durch diese Instanz letztlich nur geprüft werden müssten.

8. Positionierung und Organisierung der Sozialarbeitenden

Wie in 6.2.1 bereits erwähnt, scheint die Forderung nach einem ZVR in der Fachwelt nicht strittig zu sein. Im Verlauf der Arbeit sollte deutlich geworden sein, wie viele Jahrzehnte Diskussion hinter dem Thema liegen. Und schien das Thema zwischenzeitlich vom Radar zu verschwinden, so lässt sich in den letzten Jahren ein Wiederaufleben der Diskussionen beobachten. Die Arbeitsgruppe Zeugnisverweigerungsrecht dürfte daran einen wichtigen Anteil haben. Sie entstand 2014 aus dem Handlungsfeld der Fanprojektarbeit. Mit der Zeit fanden auch weitere Akteure den Weg in die Arbeitsgruppe und daraus wuchs ein Netzwerk aus Fanprojektmitarbeitenden, Wissenschaftler*innen, Trägern sowie Praktiker*innen. Anfänglich galt der Fokus der Analyse des Umfelds der Fanprojekte, alsbald wurden aber auch andere Jugendkulturen in das Blickfeld genommen. Durch eine fundierte Analyse der aktuellen Rahmenbedingungen sollten Sozialarbeitende mehr Handlungssicherheit erlangen. In der Analyse entpuppte sich das fehlende ZVR als großes Hindernis der Fachpraxis.

Am 28. Januar 2020 erfolgte die Gründung des „Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit“ (BfZ). Das Bündnis dient der Vereinigung verschiedener bundesweiter und überregionaler Institutionen (dazu gehören u.a. der DBSH, die KOS, die Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/mobile Jugendarbeit und der Arbeitskreis der Opferhilfen in

Deutschland) im Kampf für ein strafprozessuales ZVR für Sozialarbeitende. Formuliert werden drei Forderungen:

„1. Reform des § 53 StPO durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO.

2. Zusätzliche Aufnahme entsprechender Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsverträge aller Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit.

3. Bis zur Realisierung einer Reform des § 53 StPO werden die Arbeitgeber aufgefordert, die bestehenden Möglichkeiten zur Nichterteilung einer Aussagegenehmigung in vollem Umfang auszuschöpfen. Die Bereitstellung eines rechtsanwaltlichen Zeugenbeistands für betroffene Mitarbeiter*innen muss obligatorisch sein.“ (BfZ Pressemitteilung 2020).

Die Forderungen aus der Profession müssen auf politischer Ebene umgesetzt werden. Im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen das Fanprojekt Karlsruhe, stellte Die Linke 2023 zum wiederholten Mal eine Kleine Anfrage (Drucksache 20/9614) zum Thema ZVR für Sozialarbeitende im Bundestag. Die Antwort (Drucksache 20/9918) enthält im Wesentlichen den Tenor des Urteils von 1972 – mit dem Unterschied, dass die Wichtigkeit des Vertrauensverhältnisses nun zumindest im Wortlaut deutlich anerkannt wird. Dennoch wird das Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung im Sinne des Rechtsstaatsprinzips stets als höherwertig anerkannt. Auch auf Landesebene gibt es Bemühungen für ein ZVR für Sozialarbeitende. Im März 2023 stellten im sächsischen Landtag die Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD einen Antrag (Drucksache 7/12693) mit folgender Forderung:

„Der Landtag möge beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Gruppe der Zeugnisverweigerungsberechtigten in § 53 StPO aufgenommen werden, sofern ihnen etwas in ihrer ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordernden Tätigkeit anvertraut oder bekanntgegeben worden ist.“ (Drucksache 7/12693).

Diese jüngsten Forderungen zeigen, dass die Organisation der Sozialarbeitenden, die darauf folgenden Fachdiskurse und Gutachten, dafür sorgen, dass das Thema

auch auf politischer Ebene immer mehr an Aufmerksamkeit gewinnt. Positiv anzumerken ist hierbei, dass die Forderungen (zumindest auf sächsischer Landesebene) von einem breiten Parteienspektrum getragen werden.

9. Fazit

In den vorangegangenen Kapiteln sollte deutlich geworden sein, dass die Begründung im Bundesverfassungsgerichtsurteil von 1972 nicht mehr der aktuellen Praxis Sozialer Arbeit entspricht und eine Gesetzesreform aus fachlicher Sicht der Sozialen Arbeit als überfällig gilt. Die immerwährende Ablehnung einer solchen Reform, mit dem Verweis auf die Wichtigkeit der Strafverfolgung, offenbaren einmal mehr die neoliberale Ausrichtung des Sozialstaates. Der verfassungsrechtliche Anspruch auf Sozialleistungen scheint in puncto Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende hinter das *Bedürfnis einer wirksamen Rechtspflege* zu rücken. Dabei wird das Bild *der Allgemeinheit* konstruiert, welche ein scheinbar unumstößliches Interesse an einer wirksamen Rechtspflege haben würde. Das Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeitende wird auf diese Weise als eine Gefahr für das Rechtsstaatsprinzip dargestellt. Auf der anderen Seite sollen Sozialarbeitende die verfassungsrechtlichen Sozialleistungen im Auftrag des Staates erbringen, bekommen von ihm im Gegenzug aber keine rechtliche Sicherheit zugebilligt. Es scheint, als würde der Staat denen, die in seinem Auftrag Leistungen erbringen, nicht genügend Vertrauen schenken, um sie mit einem strafprozessualen ZVR auszustatten. Während sich in der Sozialen Arbeit Bündnisse formieren, Rechtsgutachten veröffentlicht und Reformschläge vorgelegt und diskutiert werden, wird auf politischer Ebene eine Anfrage und Forderung nach der anderen abgelehnt. So als wäre das Rechtsstaatsprinzip dem Sozialstaatsprinzip stets übergeordnet, das Interesse am Strafen stets höher als am Helfen. Gegen eine solche neoliberale Logik zu argumentieren mutet an, ein Kampf gegen Windmühlen zu sein. Die Tatsache, dass der Kampf für ein ZVR für Sozialarbeitende aber nun mehrere Jahrzehnte andauert, zeigt seine Bedeutung für die Soziale Arbeit. Das Beispiel des Fanprojekts Karlsruhe ist nur eines von Vielen. Es erfordert viel Mut den Weg zu gehen, den die Fanprojektmitarbeitenden gegangen sind. Dieser soll mit dieser Arbeit gewürdigt werden. Strafbefehle sollten kein Berufsrisiko Sozialer Arbeit

nach fachlichen Standards sein. Der Status quo der rechtlichen Regelungen ist nicht nur von Widersprüchen geprägt, er gefährdet auch die Arbeitsgrundlage Sozialer Arbeit und hindert diese teilweise an wirksamen Hilfsangeboten, wie es am Beispiel der Fanprojekte erläutert wurde. Das jahrzehntelange Verweigern des strafprozessualen ZVRs für Sozialarbeitende muss mittlerweile auch als Zeichen einer mangelnden Anerkennung des Berufes und seiner Funktion für den Staat verstanden werden. Die Antwort darauf kann wie sooft nur Organisierung und Solidarität innerhalb der Profession Sozialer Arbeit lauten. Dazu gehört auch, sich immer wieder in politische Prozesse einzumischen und auf der politischen Ebene Verbündete für dieses Anliegen zu finden. Die Schaffung eines Bündnisses ist ein wichtiger Schritt um zu verdeutlichen, dass die Forderung nach einem ZVR für Sozialarbeitende von einem bedeutenden der Profession getragen wird. Einen kleinen Hoffnungsschimmer hinterlässt die Tatsache, dass der Aufnahme von Berater*innen im Bereich der Drogenhilfe in den Wirkungsbereich des § 53 StPO, auch ablehnende Urteile sowie darauf folgende Positionierungen von Wohlfahrtsverbänden und ein Rechtsgutachten vorausgingen. Ohne eine strafprozessuale Reform des ZVR bleibt Soziale Arbeit, besonders in Feldern mit einer Strafrechtsnähe, von Handlungsunsicherheit geprägt. Dies wirkt sich nicht nur negativ auf die Arbeit mit Adressat*innen aus, sie begrenzt auch stark die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Polizei, welche nach gängiger Auffassung aber einen Netzwerkpartner in der Sozialen Arbeit darstellen sollte.

Literaturverzeichnis

Bundesagentur für Arbeit (2024): Blickpunkt Arbeitsmarkt: Akademikerinnen und Akademiker. Kapitel 2.7. URL: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Berufe/AkademikerInnen/Berufsgruppen/Generische-Publikationen/2-7-Sozialwesen.pdf?blob=publicationFile&v=7> (letzter Zugriff: 06.06.2024, 11:00 Uhr).

Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit (2020): Pressemitteilung. Bündnis für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit gegründet. URL: https://www.kosfanprojekte.de/fileadmin/user_upload/materialien/Zeugnisverweigerungsrecht/20207_Pressemitteilung_Gr%C3%BCndung_BfZ.pdf (letzter Zugriff: 02.07.2024, 12:08 Uhr).

BVerfG, Beschluß vom 19. 7. 1972 - 2 BvL 7/71 in: Neue Juristische Wochenschrift 1972, 2214. URL: <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fnjw%2F1972%2Fcont%2Fnjw.1972.2214.1.htm&anchor=Y-300-Z-NJW-B-1972-S-2214-N-1> (letzter Zugriff: 18.05.2024, 10:15 Uhr).

BVerfG, Beschluß vom 31.05.1988 – 2 BvR 367/88 in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 1988, 418. URL: <https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fzeits%2FNSTZ%2F1988%2Fcont%2FNSTZ.1988.418.1.htm> (letzter Zugriff: 21.05.2024, 13:30 Uhr).

DBSH (2014): Berufsethik des DBSH. In: Forum Sozial H. 4/2014. URL: <https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSH-Berufsethik-2015-02-08.pdf> (letzter Zugriff: 25.05.2024, 10:45 Uhr).

DBSH (o.D.): Berufsordnung des DBSH. Modifizierte Berufsordnung laut Beschluss der BMV Oktober 2001. URL: https://www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/pdf/Profession/20170309_Berufsordnung_DBSH.pdf (letzter Zugriff: 25.05.2024, 13:15 Uhr).

Deutscher Bundestag (1974): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts (2. StVRG). URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/07/025/0702526.pdf>. (letzter Zugriff: 27.06.2024, 11:10 Uhr).

Goldberg, Britta (2021): Schweigepflicht und Datenschutz in der Sozialen Arbeit und Beratung. Bochum: Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe. URL: <https://kidoks.bsz->

bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/2100/file/Goldberg_2021_Schweigepflicht_und_Datenschutz.pdf (letzter Zugriff: 25.05.2024, 13:00 Uhr).

Gabler, Jonas (2019): Die Ultras als Objekt sozialer und rechtlicher Intervention. S. 77-94. In: Thole, W., Pfaff, N., Flickinger, H.-G. (Hrsg.) (2019): Fußball als Soziales Feld. Studien zu Sozialen Bewegungen, Jugend- und Fankulturen. Springer VS Wiesbaden. URL: <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-658-11679-8> (letzter Zugriff: 13.06.2024, 9:45 Uhr).

Großmaß, Ruth (2023): Ethik der Sozialen Arbeit. In: socialnet.de. URL: <https://www.socialnet.de/lexikon/Ethik-der-Sozialen-Arbeit> (letzter Zugriff: 11.06.2024, 14:15 Uhr).

Hermanns, Stefan (2023): Die Fanprojekte blicken gebannt nach Karlsruhe „Der präventive Ansatz wird unmöglich gemacht“. In: Tagesspiegel.de. URL: <https://www.tagesspiegel.de/sport/die-fanprojekte-blicken-gebannt-nach-karlsruhe-der-praeventive-ansatz-wird-unmoglich-gemacht-10546279.html> (letzter Zugriff: 20.06.2024, 12:30 Uhr).

KSC (2022): ULTRA1894 entschuldigt sich – KSC spricht Bewährung und Choreoverbot aus. URL: <https://www.ksc.de/club/allgemein/news/show/article/ultra1894-entschuldigt-sich-ksc-spricht-bewaehrung-und-choreoverbot-aus/> (letzter Zugriff: 20.06.2024, 13:00 Uhr).

Lautenbach, Hubert (2020): Zeugnisverweigerungsrecht auch für die Soziale Arbeit? – Der Blickwinkel der Erziehungshilfe. In: Dialog Erziehungshilfe, 2, S. 27-29. URL: <https://afet-ev.de/assets/publikationen/DE-2-2020.pdf#page=27> (letzter Zugriff: 08.06.2024, 10:45 Uhr).

Meyer, Jürgen (1989): Zeugnisverweigerungsrecht für Suchtberater: Rechtsvergleichende Anmerkungen zu einer strafprozessualen Reformforderung. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 1989, Heft 11. URL: <https://www.jstor.org/stable/23421493> (letzter Zugriff: 28.05.2024, 11:00 Uhr).

Moldenhauer, Stepahnie/ Gehrman, Maximillian (2019): Konflikt dynamiken bei Fußballspielen. Sozial Extra 43, 23–26. URL: <https://link.springer.com/article/10.1007/s12054-018-0133-0#citeas> (letzter Zugriff 26.06.2024, 15:15 Uhr).

Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit (2012): Nationales Konzept Sport und Sicherheit. Fortschreibung 2012. URL: https://www.kos-fanprojekte.de/fileadmin/user_upload/materialien/NKSS/nkss_konzept2012.pdf (letzter Zugriff: 23.06.2024, 12:30 Uhr).

Papenheim, Heinz-Gert (Hrsg.)/ Beyer, Norbert (2017): Praxiskommentar zu den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes, 1. Auflage, AT § 5,

Rn. 79, zit. n. Schruth/Simon, 2020: Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte. (letzter Zugriff: 09.07.2024, 10:20 Uhr).

Percic, Marcus (2014) in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung. 1. Auflage. § 53 StPO Rn. 1. URL: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/komm/MueKoStPO_1_Band1/StPO/cont/MueKoStPO.StPO.p53.gI.gI1.htm (letzter Zugriff: 02.06.2024, 12:40 Uhr).

Raabe, Benjamin (2023): Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. Rechtsgutachten im Auftrag des AWO Bundesverbandes e.V. Berlin. URL: https://awo.org/sites/default/files/2024-02/AWO%20Gutachten%20Zeugnisverweigerungsrecht%20Soziale%20Arbeit_0.pdf (letzter Zugriff: 08.07.2024, 13:35 Uhr).

Ruf, Christoph (2024): Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit. „Die Solidarität tut gut“. In: gew.de. URL: <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/die-solidaritaet-tut-gut> (letzter Zugriff: 22.06.2024, 16:40 Uhr).

Schruth, Peter/ Simon, Titus (2020): Strafprozessualer Reformbedarf des Zeugnisverweigerungsrechts in der Sozialen Arbeit. Am Beispiel der sozialpädagogischen Fanprojekte im Fußball. Rechtsgutachten im Auftrag der Koordinationsstelle Fanprojekte bei der Deutschen Sportjugend (dsj) im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB). 2. Aufl. Frankfurt am Main. URL: <https://www.sozialraum.de/assets/files/praxis/ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT%20Gutachten%20KOS%20Endfassung%202018.pdf> (letzter Zugriff: 09.07.2024, 10:25 Uhr).

Simon, T./ Zeyn, Julia/ Leinenbach, Michael & Beć, Ronald (2021): Zeugnisverweigerungsrecht und Soziale Arbeit. In: Soziale Arbeit, Bd. 7, Heft 8, S. 289-295. URL: <https://www-1nomos-2elibrary-1de-1maod50kt00ce.han.bibliothek.hs-magdeburg.de/10.5771/0490-1606-2021-8-289/zeugnisverweigerungsrecht-und-soziale-arbeit-jahrgang-70-2021-heft-8?page=1> (letzter Zugriff: 25.05.2024, 9:20 Uhr).

Staatsanwaltschaft/Polizeipräsidium Karlsruhe (2023): Gemeinsame Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe und des Polizeipräsidiums Karlsruhe. URL: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/110972/5412447> (letzter Zugriff: 14.06.2024, 13:55 Uhr).

Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe (2023): Stellungnahme des Stadtjugendausschusses zur Vorladung der Fanprojektmitarbeitenden. Karlsruhe. URL: <https://www.fanprojekt-karlsruhe.de/stellungnahme-des-stadtjugendausschusses-zur-vorladung-der-fanprojektmitarbeitenden> (letzter Zugriff: 05.07.2024, 8:45 Uhr).

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2020):
Zeugnisverweigerungsrecht im Bereich der sozialen Arbeit? Geltende Rechtslage
und Spielraum des Gesetzgebers. Ausarbeitung WD 7 - 3000 - 034/20. URL:
<https://www.bundestag.de/resource/blob/695222/33c8c6f4c363e1aebfb0b5dca437183a/WD-7-034-20-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff: 01.07.2024, 14:30 Uhr).

Abbildungsverzeichnis

Faszination Fankurve (2023): „Warum es Aussage-Verweigerungsrecht für Fanprojekte braucht.“ URL: <https://www.faszination-fankurve.de/news/67604/warum-es-aussage-verweigerungsrecht-fuer-fanprojekte-braucht> (09.07.2024, 10:25 Uhr)

Schachtschneider, Dieter (2024) in: Bülau, Maximilian: Ihnen drohte sogar Beugehaft: Warum Fans des KSV Hessen Kassel sich mit dem Fanprojekt Karlsruhe solidarisieren. In: hna.de. URL: <https://www.hna.de/sport/ksv-hessen-kassel/ihnen-drohte-sogar-beugehaft-92989228.html> (09.07.2024, 10:45 Uhr).

Scherer, Timo (2023): 21.04.2023 / FC Augsburg - VfB Stuttgart 1:1 / Schwabenstadion (Augsburg). URL: <https://timo0711.blogspot.com/2023/04/21042023-fc-augsburg-vfb-stuttgart-11.html> (09.07.2024, 10:30 Uhr).

Anhang



Abbildung 1: Spruchband von Ultras des VfB Stuttgarts in Augsburg, Plädoyer für Austritt der Ultras aus den Fanprojekten (Scherer, 2023)



Abbildung 2: Fans des KSV Hessen zeigen Banner mit der Aufschrift „Solidarität mit dem Fanprojekt KA! Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit!“ (Schachtneider, 2024)



Abbildung 3: Ultras von Eintracht Braunschweig fordern beim Spiel gegen Fortuna Düsseldorf auf einem Spruchband das ZVR für Sozialarbeitende (Faszination Fankurve, 2023)

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, Anastasia Mastrenko, an Eides statt, dass ich die vorliegende Bachelor-Thesis eigenständig verfasst und keine fremde Hilfe in Anspruch genommen habe. Des Weiteren wurden keine anderen Quellen und Hilfsmittel als in dieser Arbeit angegeben verwendet. Alle sinngemäß oder wörtlich übernommenen Textstellen aus den angegebenen Quellen habe ich als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Magdeburg, 17.07.2024

Ort, Datum

Unterschrift